

Eine neue Bundesverfassung?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **38 (1978)**

Heft 4

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-356577>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine neue Bundesverfassung?

Es gibt Äusserungen des staatlichen Selbstbewusstseins, denen man ein möglichst vernehmliches Echo in weiten Volkskreisen wünschen möchte. Zu Ihnen gehört zweifellos der Versuch einer Totalrevision unserer Schweizerischen Bundesverfassung, wie er zur Zeit in unserem Land über die Bühne geht. Die wichtigsten Stationen dieses Unternehmens seien im Folgenden in Erinnerung gerufen:

Die Schweizerische Bundesverfassung von 1848 wurde erstmals und – letztmals 1874 total revidiert. Seither – es sind jetzt 105 Jahre! – haben Volk und Stände über rund 170 Teilrevisionen abgestimmt, von denen knapp die Hälfte angenommen wurde. Trotz verschiedener Ansätze ist es nicht mehr zu einer Totalrevision gekommen. So ist die Zeit an unserer geltenden Bundesverfassung in mehrfacher Hinsicht nicht spurlos vorbeigegangen. Ganz im Gegenteil: Wenn man von einem Grundgesetz verlangt, dass es den Bürger mit den grundlegenden Lebensgesetzen, Zielvorstellungen und Spielregeln seines Staates vertraut mache, so kann die heutige «verwilderte»,

unübersichtliche und uneinheitliche Bundesverfassung diese Aufgabe nur mehr beschränkt erfüllen.

In den 1960er Jahren kam denn auch der Gedanke einer Totalrevision in Bund und Kanton erneut ins Gespräch. Massgebliche Impulse dazu kamen vom Basler Staatsrechtslehrer Prof. Max Imboden, der 1964 schrieb: «Die Demokratie ist ihrem Wesen nach die bewusste Staatsform. Man wird schwerlich sagen können, der Schweizer habe dieses Wissen nicht gepflegt. Er hat das Überkommene fortgeführt, und er hat jeder Generation die geschichtlich gewachsene Idee seines Staates neu vermittelt. Aber in der Treue und Anhänglichkeit zur erworbenen Form ging die Bezugnahme auf die sich wandelnde Wirklichkeit verloren. Unsere staatlichen Institutionen sind gewiss nicht überholt, aber sie stehen in vielem schief.»

Am 13. Oktober 1965 reichte Ständerat Obrecht eine Motion ein mit der Forderung, «eine Totalrevision der Bundesverfassung nach gründlicher Vorarbeit an die Hand zu nehmen». Er führte dabei aus, die Grundlagen des Schweizerischen

Bundesstaates seien seit 1848 in den Grundzügen unverändert geblieben und den veränderten Anforderungen der Gegenwart und Zukunft nicht mehr gewachsen. Mit Teilrevisionen sei die Kluft nicht mehr zu überwinden. «Damit laufen wir Gefahr, blosses Flickwerk zu betreiben und Institutionen zu erhalten, die der einheitlichen Grundkonzeption entbehren und ungenügend aufeinander abgestimmt sind. Zudem scheint das Schweizervolk, in dem eine bedauerliche politische Unzufriedenheit um sich greift, dringend einer grossen und konstruktiven politischen Aufgabe zu bedürfen. Vor allem für unsere Jugend ist die Stellung einer solchen Aufgabe wünschbar und notwendig».

Eine Motion mit gleicher Zielsetzung unterbreitete auch Nationalrat Peter Dürrenmatt am 30. November 1965. Nach seiner Überzeugung sind die Grundprinzipien der Bundesverfassung von 1848 und 1874 unbestritten. «Dagegen sind andere Bestimmungen der Verfassung veraltet, könnten gestrichen oder müssten neu umschrieben werden. Sodann existiert heute eine Reihe von Problemen, die einen Niederschlag in der Bundesverfassung finden müssten».

Die beiden Motionen Obrecht und Dürrenmatt führten dazu, dass der Bundesrat am 16. Mai 1967 eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Altbundesrat Wahlen einsetzte mit dem Auftrag, die erforderlichen Grundlagen für eine künftige Bundesverfassung zu sammeln. Die Kommission wandte sich in der Folge mit einem ausführlichen Fragenkatalog an die Kantone, die Hochschulen, die Parteien, die Kirchen,

sowie an Verbände und andere interessierte Organisationen. Am 6. September 1973 veröffentlichte sie einen ausführlichen Schlussbericht mit einem umfassenden Inventar von Reformanliegen, Anregungen, Vorschlägen samt eigener Stellungnahme zu den wichtigen verfassungspolitischen Problemen. Sie empfahl dem Bundesrat, die Revisionsarbeiten durch eine Expertenkommission weiterführen zu lassen und diese zu beauftragen, einen konkreten Verfassungsentwurf auszuarbeiten.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ernannte daraufhin am 8. Mai 1974 eine 46-köpfige Expertenkommission unter dem Vorsitz von Bundesrat Furgler. Auftragsgemäss legte diese Expertenkommission Ende 1977 dem Bundesrat einen formulierten Entwurf einer totalrevidierten Bundesverfassung mit Begleitbericht vor. Minderheitsvorschläge wurden darin als Varianten berücksichtigt, sofern ein Drittel der Kommissionsmitglieder der Aufnahme als Variante zustimmte. Auf diese Weise konnte die Zahl der Varianten niedrig gehalten werden, was der Geschlossenheit und damit auch der Lesbarkeit des Textes nur förderlich ist. Sehr wichtig ist der Hinweis, dass es nicht die Meinung hat, der vorliegende Verfassungsentwurf werde früher oder später Volk und Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Es handelt sich viel mehr um einen Modellentwurf, über welchem die Diskussion in der breiten Öffentlichkeit in Gang kommen sollte. Möglich, dass dabei die Konturen eines abstimmungsreifen Verfassungsentwurfes sich abzeichnen

werden, der dann erst noch formuliert werden muss! —

Der Verfassungsentwurf 1977 steht nun in der schweizerischen Öffentlichkeit in der Vernehmlassung (bis Ende Juni 1979). Das bewog die Arbeitsgruppe Erziehung und Bildung der Vereinigung Pro Prättigau, im Spätherbst des vergangenen Jahres im Prättigau einen Erwachsenenbildungskurs unter dem Titel: «Eine neue Bundesverfassung — Chance zur Erneuerung unseres Staatswesens?» durchzuführen. Mit diesem Kursangebot sollte das Bewusstsein gestärkt werden, dass auch die Bewohner eines Bergtales zur Verantwortung und Mitsprache bei den grossen Gemeinschaftsaufgaben unserer Zeit aufgerufen sind. So versammelte sich denn eine schöne Zahl interessierter Talbewohner an fünf Samstagnachmittagen in Schiers zum Studium des Verfassungsentwurfes. Nach einem Einführungsreferat von Ständerat Dr. Leon Schlumpf und verschiedenen einschlägigen Kurzreferaten wurde der Entwurf in Gruppen- und Plenumsgesprächen diskutiert. Die Ergebnisse dieser Gespräche wurden in einem Bericht zu handlen des Vernehmlassungsverfahrens formuliert.

Im vorbereitenden Arbeitskreis konnten wir glücklicherweise auf die aktive Mitarbeit erfahrener Schulmänner zählen (Stefan Niggli, Schulinspektor, Gerhard Würzler, Seminarvorsteher, Dr. Silvio Färber und Dr. Walter Lerch, Mittelschullehrer). Ihnen vor allem verdankt unser Prättigauer Kurs nebst der fachlichen die methodische Qualität. Und es war dann nur eine sinnvolle Folge dieser Querverbindung

zur Schule, als wir uns eines Tages fragten, ob nicht wenigstens auswahlweise die erarbeiteten Kursgrundlagen einer grösseren Zahl von Lehrern für den Unterricht zur Verfügung gestellt werden sollten. War es doch von Anfang an ein Anliegen der Befürworter einer Verfassungsrevision, dass auch die Jugend für die damit zusammenhängenden staatskundlichen Fragen interessiert werden müsste, auf dass das verbreitete Übel der Staatsverdrossenheit und politischen Abstinenz schon an der Wurzel gefasst werde. So haben wir denn aus unseren Kursgrundlagen die folgenden Beiträge «abgezweigt» in der Hoffnung, damit einem weiteren Kreis von Lehrern im Kanton einen Dienst zu erweisen. Es wäre eine schöne Bestätigung unserer Vorarbeit, wenn die Lust und Freude an verfassungspolitischen Fragen, die sich unser in den vergangenen Monaten bemächtigt hat, auch in möglichst viele Schulstuben übergreifen würde!

Pfr. Walser, Schiers Stels,
Präsident der Arbeitsgruppe
Bildung und Erziehung der
Pro Prättigau.

1. Unsere Bundesverfassung

1.1 Die Entwicklung der geltenden Bundesverfassung von 1874 bis 1978 oder Der gesprengte Rahmen

Wer die geltende Bundesverfassung (BV) in ihrer historischen Dimension genauer kennenlernen

will, hält sich fürs erste am besten an die Artikelnumerierung: Zwischen den Artikeln 22 und 45 etwa stösst er da immer wieder auf Erweiterungen mit den Indizes «bis, ter, quater» usw.

In der ganzen BV sind zwar von 123 Artikeln nur 18 so nach und nach mehr oder weniger stark erweitert worden, aber solche Erweiterungen haben immerhin den ersten Abschnitt der BV (Art. 1 — 70) auf gut den doppelten Umfang anwachsen lassen!

Berücksichtigen wir im weiteren die Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln, wie sie im Anhang der BV (auf den Seiten 53 ff) unter dem Titel «Angenommene Änderungen» zusammengestellt sind, so kommen wir darauf, dass im Verlauf von gut hundert Jahren 90 Änderungen an der BV vorgenommen worden

sind. Dabei haben in 20 Fällen solche Änderungen nicht zu Zusatzartikeln, sondern nur zu einem anderen Wortlaut des Grundartikels geführt (z.B. bei Art. 18 — s. Anmerkung 56, S. 59).

Den 90 angenommenen Änderungen stehen 86 verworfene gegenüber (BV-Anhang S. 62 ff). — Ganz aufgehoben worden sind bis heute nur 2 Artikel: 51 und 52 (Jesuiten und Klöster).

Zeitlich fallen von den 90 angenommenen Änderungen 42 auf die Zeit bis Ende des Zweiten Weltkrieges; die restlichen 48 sind seither nötig geworden. Nach Bundesrat Furgler sind gegenwärtig überdies rund 50 Änderungsanträge hängig. So betrachtet, erweist sich unsere BV als Spiegel unserer sich immer schneller verändernden Welt!

Die Entwicklung der geltenden Bundesverfassung von 1874 bis 1978

82 unveränderte Art.	20 / 3 in sich veränderte bzw. aufgeh. Artikel	18 erweiterte Art.
1 – Bund und 11 Kantone	12 Titel u. Orden	
13 – 17 } Militär- 19 – wesen 21 }	18 Wehrpflicht	
28 + Zollwesen 29	(24)	22 – Zivilschutz/ 27 Wasser/ A-Energie
33	30	31 + Wirtschaft/ 32 Alkohol
	35 Spielbanken	34 Sozialrecht
38 Münzwesen	39 Notengeld,- bank	36 + Strassen- u. 37 Luftverkehr
40 Mass und Gewicht	(41)	41 + indirekte u. 42 dir. Steuern
43 Stimmrecht	44 Bürgerrecht (45)	45 Ausland- schweizer
46 + Wohnsitz u. 47 Aufenthalt	48 Bedürftige	
49 + Religion 50	51 + aufgehoben 52	
53 + Zivilstand 54	55 Pressefreiheit	
56 – Grundrechte/ 63 Gerichts- barkeit	65 Todesstrafe (69)	64 Zivil- und Strafrecht
66 – 68 70 Wegweisung		69 Ausländer

71	Bundesvers.	72 – Wahlen: Nat' - 74 rat u. allg.	
75		76	
77	Unverein- barkeit	78	
79 – 88	Ständerat; Befugn. Bd.'vers.	(89)	89 Dringlich- keitsklausel
90 – 95		96 Amtsdauer	
97 + 98 99 – 102 }	Bundesrat	103	
104		105	
106		107	
108 – 113	Bundes- gericht		114 Verwaltungs- gericht
115		116 National- sprachen Rätö- romanisch	
117			
118 + 119 122 + 123	Verfassungs- revision	120 + Unterschr.' 121 zahl Initiative	

Abb. 1

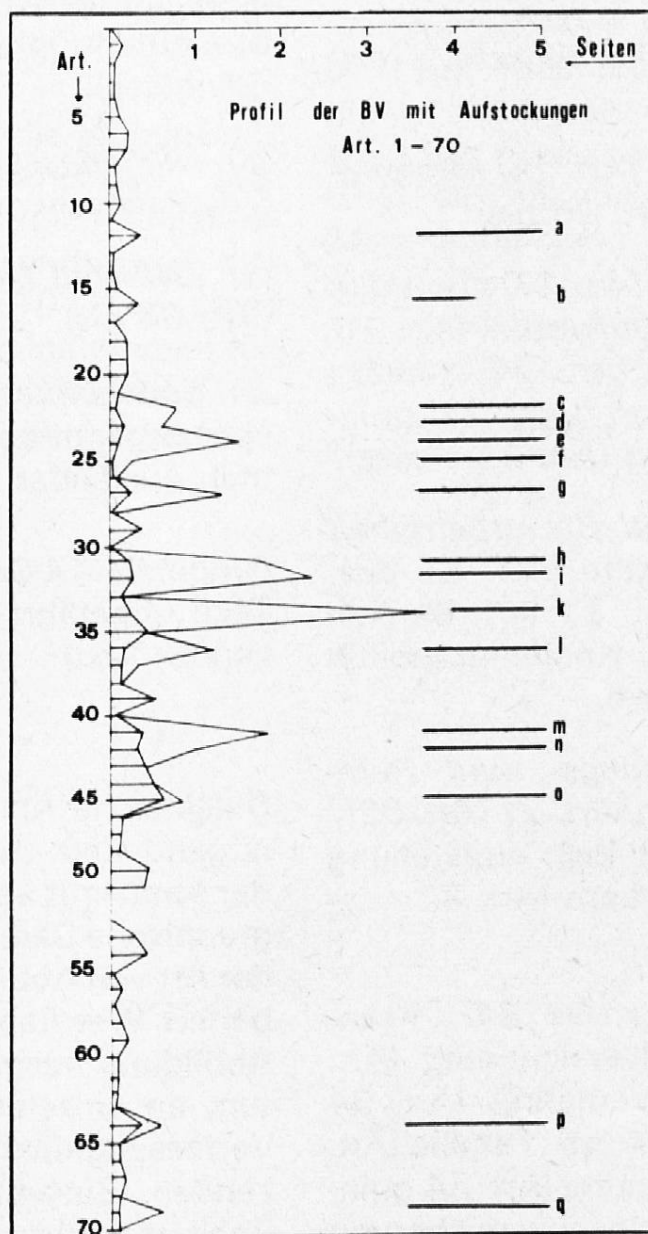
In die gleiche Richtung weisen viele der Stichwörter, welche ich in Abbildung 2 den Aufstockungen im ersten Abschnitt der BV beigefügt habe (z.B. «Raumplanung, Gewässerschutz, Atomenergie, Luftverkehr» usw.)

Problematisch an der ganzen Entwicklung ist die Tatsache, dass wir bis heute in unserer BV über dem alten Grundriss immer höher hinauf gebaut haben. In etlichen Fällen hat es dabei offensichtlich schwer gehalten, eine geeignete Ansatzstelle für einen oder mehrere Zusatzarti-

kel zu finden. (Man vergleiche zu diesem Zweck in der Legende zu Abbildung 2 die Stichwörter vor und nach dem Schrägstrich miteinander).

Wir kommen von all diesen Beobachtungen her zum gleichen Schluss wie derjenige, welcher versucht, ein Inhaltsverzeichnis der BV anzufertigen: Unser BV ist unübersichtlich geworden. Ohne das ausführliche Sachregister (von S. 71 an) könnte sich der gewöhnliche Bürger in ihr nicht mehr zurechtfinden.

Abb. 2



Legende zu Abb. 2

a.) *Waffenplätze (Art. 22) / Zivilschutz (Art. 22 bis). Enteignung (Art. 22 ter); Raumplanung (Art. 22 quater).*

b.) *Öffentliche Werke (Art. 23) / Landes-Getreideversorgung (Art. 23 bis).*

c.) *Wasserbau und Forst (Art. 24) / Gewässerschutz (Art. 24 bis); Schifffahrt (Art. 24 ter); Elektrische Energie (Art. 24 quater); Atomenergie (Art. 24 quinquies); Natur- und Heimatschutz (Art. 24 sexies); Umweltschutz (Art. 24 septies).*

d.) *Jagd (Art. 25) / Tierschutz (Art. 25 bis).*

e.) *Eisenbahnen (Art. 26) / Rohrleitungsanlagen (Art. 26 bis).*

f.) *Hochschulen (Art. 27) / Beiträge (Art. 27 bis); Filmwesen (Art. 27 ter); Stipendien (Art. 27 quater); Turnen und Sport (Art. 27 quinquies); Forschung (Art. 27 sexies).*

g.) *Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31) / Eingriffe (Art. 31 bis); Wirtschaften (Art. 31 ter); Banken (Art. 31 quater; Konjunkturpolitik (Art. 31 quinquies).*

h.) *Vernehmlassungs- und Referendumpflicht zu Art. 31 (Art. 32) / Alkohol (Art. 32 bis); Herstellung (Art. 32 ter); Steuern (Art. 32 quater).*

i.) *Arbeiterschutz (Art. 34) / Kranken- und Unfallversicherung (Art. 34 bis); Arbeitsverhältnis (Art. 34 ter); AHV (Art. 34 ter); Familie (Art. 34 quater); Wohnung (Art. 34 quinquies); Arbeitslosenversicherung*

(Art. 34 sexies); Mieterschutz (Art. 34 septies).

k.) *PTT (Art. 36) / Nationalstrassen (Art. 36 bis); Treibstoffzoll (Art. 36 ter).*

l.) *Strassen und Brücken (Art. 37) / Strassenverkehr (Art. 37 bis); Luftverkehr (Art. 37 ter).*

m.) *Pulver und Waffen (Art. 41) / Indirekte Steuern (Art. 41 bis und ter).*

n.) *Bundeseinnahmen (Art. 42) / Schuldentilgung (Art. 42 bis); Finanzausgleich (Art. 42 ter); Vergünstigungen (Art. 42 quater); Steuerharmonisierung (Art. 42 quinquies).*

o.) *Niederlassungsfreiheit (Art. 45) / Auslandschweizer (Art. 45 bis).*

p.) *Zivilrecht (Art. 64) / Strafrecht (Art. 64 bis).*

q.) *Seuchenbekämpfung (Art. 69) / Nahrungsmittelkontrolle (Art. 69 bis); Ausländer (Art. 69 ter).*

(Ungefähr 14 Seiten ursprünglicher Text; ungefähr 14,5 Seiten ergänzender Text)

Didaktische Anmerkung: Wem genügend Zeit zur Verfügung steht, der kann mit seinen Schülern eine graphische Darstellung der Dinge in der Art von Abbildung 2 selber erarbeiten. Wer lieber von der fertigen Abbildung ausgeht, wird gut daran tun, an einzelnen Stellen auf den Verfassungstext und die ihn ergänzenden Zusammenstellungen im Anhang zurückzugreifen.

1.2 Eidgenössische Volksabstimmung seit 1964 oder Der überforderte Bürger

Da in unserer Eidgenossenschaft das Volk bei Verfassungsänderungen das letzte Wort zu sagen hat, muss man in Verbindung mit den eben besprochenen Aufstockungen der BV eine zunehmende Beanspruchung des Stimmbürgers sehen. Zu den Vorlagen auf der Ebene der Verfassung kommen noch die Volksabstimmungen über jene Gesetze und Bundesbeschlüsse hinzu, gegen welche das Referendum ergriffen worden ist. (Sie sind in Abbildung 3 durch die Abkürzung F gekennzeichnet).

Die Übersicht über die eidgenössischen Volksabstimmungen seit 1964 bzw. 1974 (nach Angaben der statistischen Jahrbücher der Schweiz 1973 bzw. 1977) erlauben es uns (mit einer kleinen Lücke für die Zeit Mitte 1973 bis Mitte 1974), die Entwicklung in den Jahren zu

verfolgen, in denen unsere derzeitigen Oberstufenschüler aufgewachsen sind.

Ich begnüge mich hier damit, einige Gesichtspunkte für die Verarbeitung des Materials in Abbildung 3 vorzuschlagen.

Im Vordergrund wird die zunächst rein zahlenmässig zunehmende Beanspruchung des Stimmbürgers stehen (Multipack-Abstimmungen.) Ihr zur Seite geht eine aufs ganze zunehmende Komplexität der Abstimmungsmaterie.

Bei der Beobachtung der verschiedenen Abstimmungsarten lohnt es sich, zugleich die Abstimmungsergebnisse ins Auge zu fassen. (Im Falle der Volksbegehren drängt sich einem da etwa die Formel «Der frustrierte Initiant» auf!)

Über die Angaben betreffend die Stimmbeteiligung wird man schliesslich zum Stichwort des «überforderten Bürgers» zurückkehren können.

Dr. W. Lerch, Schiers

Eidgenössische Volksabstimmungen seit 1964

Jahr	Tag Monat	Gegenstand der Abstimmung	Art der Abstimmung ¹⁾ Genre de la vota- tion ¹⁾	Initiative, Referen- dum Unter- schriften Signatures	Annehmende Stimmen	Ver- werfende Stimmen Rejetants	Anneh- mende Stän- de ²⁾ Etats accep- tants ²⁾	% Stimmende
1964	2. Febr.	Steuernormen	O	.	276 236	381 864	3½	44,3
1964	24. Mai	Berufsbildung	F	34 254	375 052	171 597	22	37,0
1964	6. Dez.	Weiterführung befristeter Preiskontrollmaß- nahmen	O	.	461 630	119 258	22	39,2
1965	28. Febr.	Bekämpfung der Teuerung durch Maßnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmark- tes und des Kreditwesens	O	.	526 599	385 745	18½	59,7
1965	28. Febr.	Bekämpfung der Teuerung durch Maßnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft	O	.	507 739	406 447	17	59,7
1965	16. Mai	Milch und Milchprodukte	F	81 917	347 059	212 784	22	37,5
1966	16. Okt.	Auslandschweizer	O	.	491 220	230 483	22	47,9
1966	16. Okt.	Bekämpfung des Alkoholismus	I	51 475	174 242	571 267	—	48,0
1967	2. Juli	Bodenspekulation	I	131 152	192 991	397 303	1	38,0
1968	18. Febr.	Steuernormen	O	.	400 900	247 255	22	41,8
1968	19. Mai	Tabakbesteuerung	F	55 072	277 229	297 381	10½	36,9
1969	1. Juni	ETH-Gesetz	F	48 256	179 765	341 548	2	33,9
1969	14. Sept.	Verfassungsrechtliche Ordnung des Bodenrechts	O	.	286 282	225 536	19½	32,9
1970	1. Febr.	Inländische Zuckerwirtschaft	F	56 498	380 023	320 653	14	43,8
1970	7. Juni	Volksbegehren gegen die Überfremdung	I	70 292	557 517	654 844	7	74,7
1970	27. Sept.	Recht auf Wohnung und Ausbau des Familienschutzes	I	83 526	344 640	359 818	8	43,8
1970	27. Sept.	Förderung von Turnen und Sport	O	.	524 361	178 283	22	43,8
1970	15. Nov.	Änderung der Finanzordnung des Bundes	O	.	366 117	294 965	9	41,4
1971	7. Febr.	Einführung des Frauenstimm- u. -wahlrechts	O	.	621 109	323 882	15½	57,7
1971	6. Juni	Umweltschutz	O	.	1222 931	96 359	22	37,9
1971	6. Juni	Weiterführung der Finanzordnung des Bundes	O	.	930 878	348 702	22	37,8
1972	5. März	Denner-Initiative	I	59 003	360 292	835 315	—	35,7
1972	5. März	Förderung des Wohnungsbaus	X	.	727 629	432 872	22	35,7
1972	5. März	Mieterschutz	O	.	1057 322	180 795	22	35,7
1972	4. Juni	Stabilisierung des Baumarktes	O	.	774 794	154 837	22	26,7
1972	4. Juni	Schutz der Währung	O	.	808 974	113 164	22	26,7
1972	24. Sept.	Vermehrte Rüstungskontrolle u. Waffenausfuhr- verbot	I	53 457	585 046	592 833	7	33,1
1972	3. Dez.	Altersvorsorge (PdA-Initiative)	I	58 085	294 511	1481 488	—	52,9
1972	3. Dez.	Altersvorsorge (Gegenentwurf)	X	.	1393 797	418 018	22	52,9
1972	3. Dez.	Abkommen mit der EWG	O	.	1344 994	509 465	22	52,9
1973	4. März	Bildungswesen	O	.	507 414	454 428	10½	27,5
1973	4. März	Förderung der wissenschaftlichen Forschung	O	.	617 628	339 857	19	27,5
1973	20. Mai	Aufhebung des Jesuiten- und Klosterartikels	O	.	791 076	648 924	16½	40,3

- ¹⁾ O = Dem obligatorischen Referendum unterstehende Verfassungsvorlagen des Bundes
 F = Dem fakultativen Referendum unterstehende Gesetze und Bundesbeschlüsse
 I = Verfassungsvorlagen auf Grund von Volksbegehren (Initiativen)
 X = Gegenentwürfe der Bundesversammlung zu einem Volksbegehren

²⁾ Total 22 Stände

Eidgenössische Volksabstimmungen seit 1974

Jahr	Tag Monat	Gegenstand der Abstimmung	Art der Abstimmung ¹⁾ Genre de la vota- tion ¹⁾	Initiative, Referen- dum Unter- schriften Signatures	Anneh- mende Stimmen	Ver- werfende Stimmen Rejetants	Anneh- mende Stän- de ²⁾ Etats accep- tants ²⁾	% Stimmende
1974	20. Okt.	Volksbegehren gegen die Überfremdung und Übervolkerung der Schweiz	I	68 362	878 891	1691 632	—	70,3
1974	8. Dez.	Verbesserung des Bundeshaushaltes	O	.	625 780	783 894	4	39,6
1974	8. Dez.	Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen	O	.	934 633	460 236	22	39,5
1974	8. Dez.	Krankenversicherung (Initiative)	I	88 424	384 155	1010 103	—	39,7
1974	8. Dez.	Krankenversicherung (Gegenentwurf)	X	.	457 923	883 179	1	39,7
1975	2. März	Konjunkturartikel	O	.	542 745	485 844	11	28,4
1975	8. Juni	Währungsbeschluß	O	.	1153 328	195 219	22	36,8
1975	8. Juni	Finanzierung der Nationalstraßen	F	56 877	721 313	627 980	17	36,8
1975	8. Juni	Änderung des Generalzolltarifs	F	100 434	646 687	694 252	9	36,8
1975	8. Juni	Erhöhung der Steuereinnahmen	O	.	753 642	593 041	17	36,8
1975	8. Juni	Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen	O	.	1021 315	323 511	22	36,8
1975	7. Dez.	Niederlassungsfreiheit und Unterstützungs- regelung	O	.	842 165	271 563	22	30,9
1975	7. Dez.	Wasserwirtschaft	O	.	858 720	249 043	21	30,9
1975	7. Dez.	Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Land- wirtschaftsprodukten	F	67 214	587 148	541 489	18	31,1
1976	21. März	Mitbestimmung (Initiative)	I	162 052	472 094	966 140	—	39,4
1976	21. März	Mitbestimmung (Gegenvorschlag)	X	.	431 690	974 695	—	39,4
1976	21. März	Steuerinitiative	I	55 669	599 053	819 830	½	39,3
1976	13. Juni	Raumplanungsgesetz	F	49 196	626 134	654 233	5	34,6
1976	13. Juni	Darlehen an die Internationale Entwicklungs- organisation IDA	F	38 238	550 865	713 987	3 ½	34,5
1976	13. Juni	Arbeitslosenversicherung	O	.	866 211	402 550	21	34,5
1976	26. Sept.	Radio und Fernsehen	O	.	531 328	696 039	3 ½	33,5
1976	26. Sept.	Haftpflichtversicherung des Bundes für Motorfahrzeuge und Fahrräder	I	62 537	301 587	939 713	—	33,5
1976	5. Dez.	Geld- und Kreditpolitik	O	.	1108 413	467 253	22	44,8
1976	5. Dez.	Preisüberwachung	O	.	1365 788	299 367	22	45,1
1976	5. Dez.	40-Stunden-Woche-Initiative	I	54 227	370 228	1315 822	—	45,2
1977	13. März	4. Überfremdungsinitiative	I	52 932	495 904	1182 820	—	45,2
1977	13. März	5. Überfremdungsinitiative	I	70 912	568 867	1116 188	—	45,2
1977	13. März	Neuordnung des Staatsvertragsreferendums (Initiative)	I	58 502	351 127	1158 376	—	45,0
1977	13. März	Neuordnung des Staatsvertragsreferendums (Gegenvorschlag)	X	.	978 999	502 825	20 ½	45,0
1977	12. Juni	Finanzpaket (Mehrwertsteuer)	O	.	760 830	1117 044	1	50,0
1977	12. Juni	Steuerharmonisierung	O	.	1133 652	715 072	17 ½	49,9

Abb. 3

2. Der Verfassungsentwurf

2.1 Wie die Expertenkommission die aufgezeigten Probleme zu lösen versucht hat oder

Der Entwurf einer offenen Verfassung

Im nächsten Kapitel versuchen wir zu zeigen, dass der Verfassungsentwurf (VE) — ganz anders als die geltende BV — sowohl äusserlich als auch innerlich klar gegliedert ist. Dabei genügte es nicht, dass die Expertenkommission unter der Leitung von Bundesrat Furgler den Inhalt der geltenden Verfassung einer neuen Disposition unterordnete. Soundsooft musste sie ausführliche Bestimmungen auf knappe, grundsätzliche Regelungen zurückführen und Einzelheiten auf die Ebene der Gesetze verweisen.

Auf diese Weise ist es zum einen zu einer Entlastung des Verfassungstextes gekommen, zum andern aber auch zu einer Entlastung des Stimmbürgers, da sich dieser zu Ge-

setzen nur dann zu äussern hat, wenn er es (über das fakultative Referendum) ausdrücklich wünscht. — Eigentlich soll ja eine Verfassung auch «nur» ein Rahmen- oder Grundgesetz sein; auch hat eine gegenüber den Einzelheiten offene Verfassung eher Aussicht darauf, über längere Zeit hinweg tauglich zu bleiben.

Ein Vergleich der geltenden BV mit dem VE schon nur in einigen wenigen Punkten ist in dieser Hinsicht sehr ergiebig. Im Anschluss an Abbildung 2 schlage ich vor, dass man sich einmal danach umsieht, was mit den ersten Aufstockungen unserer derzeitigen Verfassung im Rahmen des Entwurfes geschehen ist (s. Abbildung 4).

Ein praktischer Hinweis: Es ist oft nicht ganz einfach, von der BV her den Anschluss an den VE zu finden, da dessen Stichwörter-Verzeichnis nicht so differenziert ist (z. T. auch nicht so differenziert sein kann) wie dasjenige der BV. In solchen Fällen hält man sich am besten an die Haupt- und Untertitel des VE.

BV			VE		
Artikel	Stichwort	Einführung	Umfang	Artikel	Titel
22 bis	Zivilschutz	Mai	59 7 Abs.		
ter	Eigentum, Enteignung	Sept.	69 3 Abs.		
quater	Raumplanung	Sept.	69 3 Abs.		
23 bis	Getreideversorgung	März	29 4 Abs.		
24 bis +	Wassernutzung, Ge-	Dez.	75 6 Abs.		
quater	wässerschutz	Dez.	75 2 Abs.		
ter	Schiffahrt	Mai	19 1 Abs.		
quinquies	A-Energie, Strahlensch.	Nov.	57 2 Abs.		
sexies	Natur- und Heimatschutz	Mai	62 4 Abs.		
septies	Umweltschutz	Juni	71 2 Abs.		
26 bis	Rohrleitungsanlagen	März	61 1 Abs.		
27 ter	Filmwesen	Juli	58 4 Abs.		
quater	Stipendien u.ä.	Dez.	63 4 Abs.		
quinquies	Turnen und Sport	Sept.	70 4 Abs.		
sexies	Förderung der Forschung	März	73 2 Abs.		
31 bis	Wirtschaftsartikel (Eingriffe)	Juli	47 5 Abs.		
ter	Gastwirtschaftswesen	Juli	47 2 Abs.		
quater	Bankwesen	Juli	47 2 Abs.		
quinquies	Konjunkturpolitik	Juli	47		
usw.		Febr.	78 5 Abs.		

Abb. 4

Einige Lösungsvorschläge zu Abb. 4:

Zu Art. 22 bis	= Art. 37.1 Landesverteidigung
Zu Art. 22 ter	= Art. 17 (ferner 30) Eigentumsgarantie
Zu Art. 22 quater	= Art. 2.5/31.0 d/51.1 f Ziele u.a.m.
Zu Art. 23 bis	= Art. 31.0 e Wirtschaftspolitik
Zu Art. 24 bis + quater	= Art. 51.1 h/52.2 b (Hauptverantwortung der Kt.)
Zu Art. 24 ter	= Art. 50.1 i (Hauptverantwortung des Bundes)
Zu Art. 24 quinquies	= 50.1 h/52.2 a (dito)

usw.

Dr. W. Lerch, Schiers

2.2 Aufbau und Gliederung des VE

Der erste Teil versuchte die komplizierte Verworrenheit der gültigen Bundesverfassung etwas aufzudecken.

Durch zwei Motionen wurde der Bundesrat eingeladen, eine Totalrevision unserer Verfassung in die Wege zu leiten. Die beiden Motionstexte lauten:

Motion von Ständerat Dr. K. Obrecht

Die ideellen und organisatorischen Grundlagen unseres Bundesstaates sind seit 1848 in den Grundzügen unverändert geblieben und nur in Einzelheiten auf dem Wege der Partialrevision den veränderten Verhältnissen angepasst worden. Heute ist es wie nie zuvor fühlbar, dass diese Grundlagen nicht mehr genügen, sondern einer grundlegenden Überprüfung und einer grosszügigen Anpassung bedürfen, um einer veränderten Zukunft gewachsen zu sein.

Wir sind teils dabei und nehmen teils in Aussicht, diese Anpassung in zahlreichen Detailrevisionen zu ver-

wirklichen. Damit laufen wir Gefahr, blosses Flickwerk zu betreiben und Institutionen zu erhalten, die der einheitlichen Grundkonzeption entbehren und ungenügend aufeinander abgestimmt sind.

Zudem scheint das Schweizervolk, in dem eine bedauerliche politische Unzufriedenheit um sich greift, dringend einer grossen und konstruktiven politischen Aufgabe zu bedürfen. Vor allem für unsere Jugend ist die Stellung einer solchen Aufgabe wünschbar und notwendig.

Diese beiden Überlegungen führen zur Überzeugung, dass eine Totalrevision der Bundesverfassung nach gründlicher Vorarbeit an die Hand zu nehmen ist.

Der Bundesrat wird daher beauftragt, einen Delegierten für Verfassungsrevision oder ein Kollegium geeigneter Persönlichkeiten zu ernennen und diesem Organ die Aufgabe zu stellen, das Material für eine Totalrevision der Bundesverfassung zu sammeln und zu sichten und das Schweizervolk und seine Organisationen zur Mitarbeit und zur Einreichung von Vorschlägen aufzurufen. Das Organ könnte hernach auch mit der Ausarbeitung er-

ster Entwürfe betraut werden, die auf breiter Grundlage der öffentlichen Diskussion unterstellt werden sollten.

Motion von Nationalrat Peter Dürrenmatt

Im Frühjahr 1974 werden hundert Jahre verstrichen sein, seit Volk und Stände die revidierte Bundesverfassung vom Jahr 1874 angenommen hatten. Die Grundprinzipien, auf denen die Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft beruht — der föderalistische Aufbau, das Zweikammersystem, die Institutionen der direkten Demokratie, die Trennung der Gewalten, das kollegiale Prinzip des Bundesrates sowie die Garantie der Grundrechte der Bürger — haben sich in diesen hundert Jahren so gefestigt, dass sie unbestritten sind. Dagegen sind andere Bestimmungen der Verfassung veraltet, könnten gestrichen oder müssten neu umschrieben werden. Sodann existiert heute eine Reihe von Problemen, die einen Niederschlag in der Bundesverfassung finden müssten.

Schliesslich haben Diskussionen und Debatten der letzten Zeit gezeigt, dass das Gleichgewicht in den gegenwärtigen Beziehungen der drei Gewalten — Volk und Stände, Bundesversammlung, Bundesrat — neu überdacht, die Kompetenzen neu umschrieben werden müssten.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, eine nicht zu umfangreiche Delegation von geeigneten Persönlichkeiten für die Vorbereitung der Totalrevision der Bundesverfassung einzusetzen. Die Delegation bekäme insbesondere den Auftrag, das

einschlägige Material zu sammeln und zu sichten, das Schweizervolk und seine Körperschaften zur Mitarbeit und zur Einreichung von Vorschlägen aufzurufen und dem Bundesrat Vorschläge zu unterbreiten, die es ermöglichen würden, eine neue, total revidierte Bundesverfassung Volk und Ständen bis zum Frühjahr 1974 zur Abstimmung zu unterbreiten.

Eine intensive Kommissionsarbeit setzte ein. An der Eröffnungssitzung formulierte Bundesrat Furgler vier Leitsätze; sie lauten sinngemäss folgendermassen:

- Die Verfassung muss dem Bürger eine klare Antwort geben auf die Frage, welche *Pflichten* er gegenüber Mitmenschen und Gemeinschaft zu erfüllen hat und welche *Rechte* ihm zustehen.
- *Die Förderung des Gemeinwohls* muss in den Vordergrund rücken und die Interessensdurchsetzung einzelner Mächtiger und Machtgruppen zurückdrängen und kontrollieren.
- *Die Leistungsfähigkeit des Staates* muss gesteigert werden. Zugleich sind die Entscheidungsprozesse transparent und für den Bürger fassbar und verständlich auszugestalten.
- Schliesslich muss die Verfassung *gestrafft* und *neugegliedert* werden.

(Expertenbericht S. 15/16)

Dass der vierte Leitsatz verwirklicht worden ist, sieht man auf den ersten Blick. Die Gliederung ist klar und übersichtlich; die einzelnen Ar-

tikel sind sprachlich und inhaltlich gerafft; sie sind lesbar und verständlich.

Der Aufbau des VE lässt sich demnach auch in seinen vier Teilen klar überblicken:

Im ersten Teil geht es wesentlich

um das Verhältnis zwischen Mensch und Staat. Im *zweiten* werden die Aufgaben des Staates aufgeteilt zwischen Bund und Kantonen. Im *dritten* sind die Organe des Bundes geregelt, im *vierten* die Revision der Verfassung.

Aufbau des Verfassungsentwurfes				
Teile	Kapitel	Abschnitte		Artikel
I.	1. 2. 3. 4. 5. 6.		Grundrechte und Staatsleitende Grundsätze	
			– Wesen und Ziele der Schweizerischen Eidgenossenschaft – Grundsätze staatlichen Handelns – Grundrechte – Sozialordnung, Eigentumspolitik, Wirtschaftspolitik – Kulturpolitik – Landesverteidigung	1 – 3 4 – 7 8 – 25 26 – 35 36 37
II.	1. 2. 3. 4.		Bund und Kantone	
			– Die Organisation der Kantone – Beziehungen zwischen Bund und Kantonen – Verantwortung von Bund und Kantonen – Finanzordnung	38 – 42 43 – 47 48 – 53 54 – 56
III.	1. 2.		Organisation des Bundes	
			– Volk und Stände – Bundesbehörden – Allgemeine Bestimmungen – Die Bundesversammlung – Bundesrat – Bundesverwaltung, Bundeskanzlei und weitere Organe – Bundesgericht	57 – 69 70 – 75 76 – 93 94 – 104 105 – 107 108 – 111
IV.			Revision der Bundesverfassung (Abb. 5)	112 – 118

Die äussere Form des VE versuchen wir grafisch einprägsam darzustellen.

Die sechs Kreise des ersten Teils könnten wie in Abb. 6 sichtbar ge-

macht werden. Vielleicht finden die Schüler andere Lösungen, das Verhältniss zwischen Mensch und Staat sichtbar zu machen.

(Abb. 6)

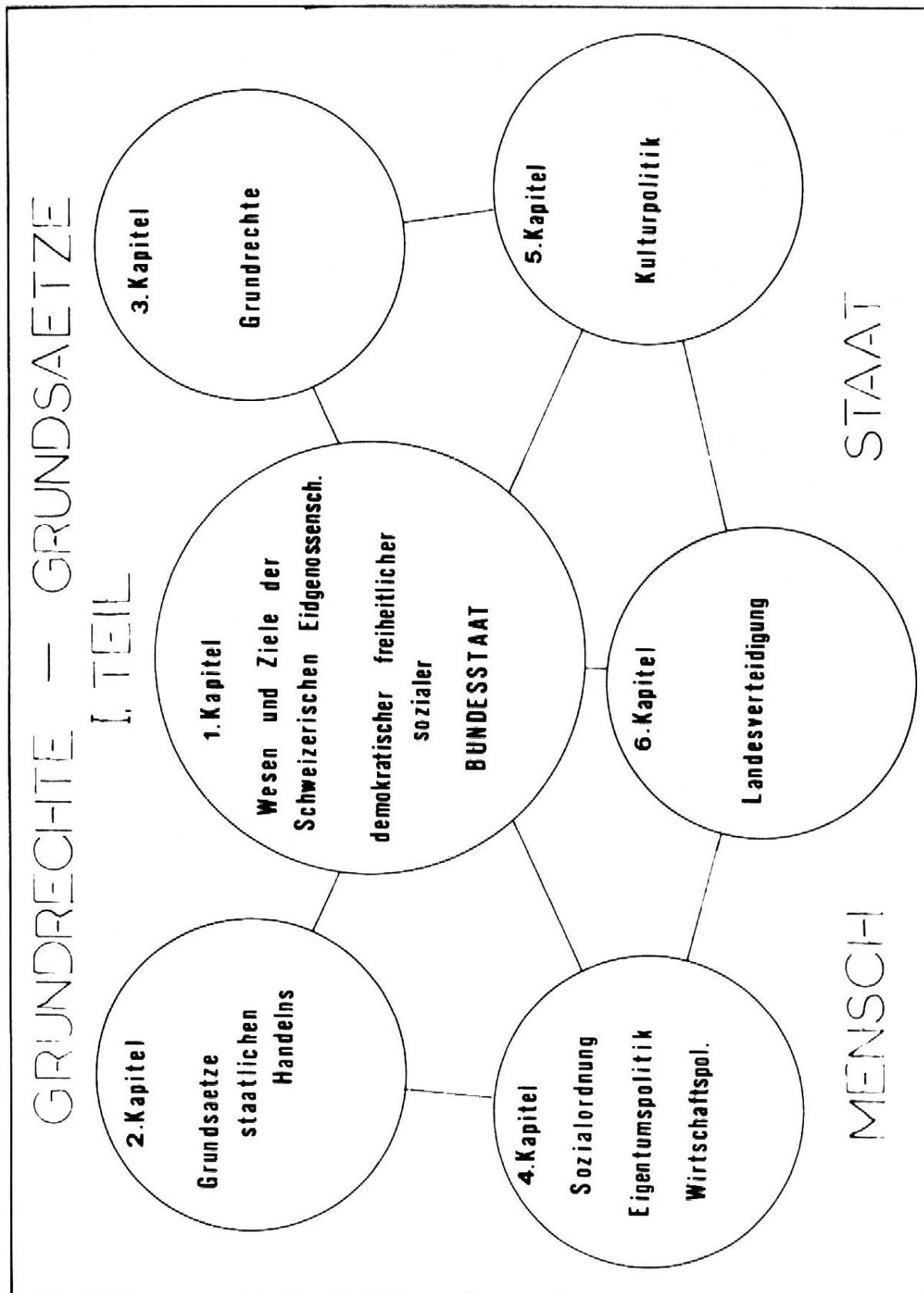
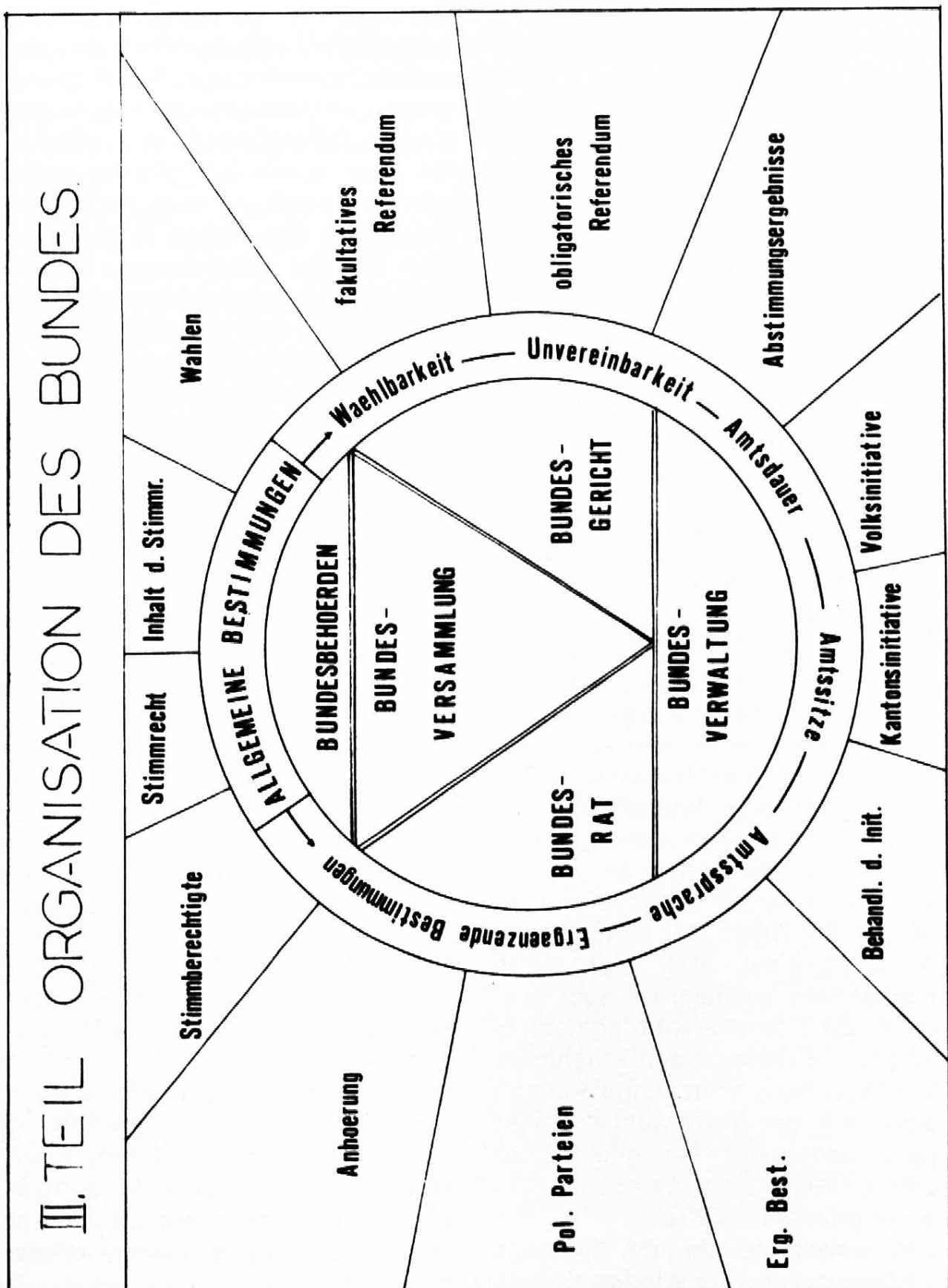


Abb. 6

In selbständiger Arbeit oder als Gruppenauftrag kann eine Übersichtsdarstellung des zweiten Teiles gefunden werden. Die Darstellung

des dritten Teiles versuchen wir zu interpretieren und den entsprechenden Artikel nachzugehen. (Abb. 7)



Wir wollen uns nicht zu lange mit der äussern Form des VE beschäftigen; versuchen wir vielmehr in einzelne Teilgebiete etwas einzudringen und uns darin zu vertiefen. Der nachfolgende dritte Teil bietet eine Fülle von Aufgaben und Arbeitsaufträgen in diesem Sinne.

Damit klar zum Ausdruck kommt, dass der VE als Vorschlag der Expertenkommission an jeden einzelnen Staatsbürger gedacht ist; als Aufforderung und Herausforderung hören wir uns zwei gegensächliche Auffassungen an:

Stimmen

1. Oskar Reck am Radio DRS
2. April 1978

Ich stehe ein für unsere Freiheitsrechte, ich bin für das Privateigentum, ich bin für eine freie Wirtschaft. Aber ich bin — gerade als Liberaler — der Meinung, dass mich auch die anderen etwas angehen, dass ich solidarisch denken soll, dass ich mich sozial verhalten soll, weil wir ja in einer Gemeinschaft leben wollen. Die Freiheit braucht also ihre Schranken, das Eigentum braucht sie, die Wirtschaft braucht sie und natürlich seinerseits auch wieder der Staat. Wir leben alle in Abhängigkeiten, aber man sollte niemandem ausgeliefert sein, weder in der Staatsverwaltung noch in einem Wirtschaftsunternehmen. Die Sicherheit, nicht ausgeliefert zu sein, will der Verfassungsentwurf ganz bedeutend verstärken. Verstärken will er auch den Schutz unserer privaten Sphäre...

Des weitern würde uns die neue Verfassung endlich wieder ein ver-

nünftiges Verhältnis zwischen Bund und Kantonen bringen. Hier haben wir heute ein Durcheinander, welches niemand mehr durchschauen kann...

Der Entwurf legt klare Verantwortungen für Bund und Kantone fest, bei denen jeder drauskommt, und sorgt dafür, dass es nicht mehr wie bis jetzt 20 und mehr Jahre braucht, bis man etwas wie die Raumplanung oder den Umweltschutz unter Dach hat. Deswegen braucht es aber absolut nicht weniger demokratisch zuzugehen als bis jetzt, nur vernünftiger und zeitgemässer. Die Volksrechte werden überhaupt nicht eingeschränkt, im Gegenteil: Es soll nur dafür gesorgt sein, dass zukünftig nur das in die Verfassung kommt, was auch wirklich hineingehört, und das andere in die gewöhnlichen Gesetze, die ja genau gleich gelten.

2. Rudolf Rohr am Radio DRS
2. April 1978

Bei uns war es bisher Brauch, dass die wesentlichen politischen Ausmachungen auf Verfassungsebene ausgetragen wurden, weil auf dieser Ebene die Bürger und Kantone das direkteste Mitspracherecht haben. Und genau das soll in Zukunft nicht mehr der Fall sein. Man möchte diese Ausmachungen auf Gesetzesebene verlagern...

Der Expertenentwurf bringt erstens eine entscheidende Schwächung des Föderalismus. Er bringt zweitens eine entscheidende Schwächung der Marktwirtschaft. Und er ist drittens ausgesprochen linkslastig...

Der Entwurf bringt eine in sich geschlossene Konzeption, wobei einzelne Teile vorbildlich und überzeugend gestaltet sind. Der Entwurf bringt aber auch einen radikalen Bruch mit unserer Verfassungstradition, einen entscheidenden liberalen und föderalistischen Substanzverlust und einen entscheidenden Abbau der direkten Mitspracherechte des Bürgers.

St. Niggli, Grüşch

3. Ausgewählte Schwerpunkte

3.1 Die Präambel

Was bedeutet das seltsame Fremdwort?

Es stammt aus dem Lateinischen und heisst so viel wie «Vorspruch, Vorrede, Einleitung». Früher auch als Bezeichnung der Einleitung einer Rede, einer Predigt, eines Theaterstücks gebräuchlich, wird das Wort heute nur noch für die einleitenden Sätze von Verfassungs- und Vertragstexten verwendet.

lat. prae = «vor»

lat. ambulare = «hin- und hergehen, spazieren»

Aufgabe 1: Fallen dir weitere Fremdwörter mit «Prä-» ein? Suche im Duden oder in einem Lexikon. Das Verb ambulare erkennst du gewiss in «ambulant», «Ambulanz». Wo sind dir diese Fremdwörter schon begegnet? Was bedeuten sie?

Text 1

In der Präambel soll die Doppelaufgabe einer modernen Verfassung

dargestellt werden: einerseits die Grundanschauungen, auf denen der materielle Inhalt der Verfassung beruht, zum Ausdruck zu bringen (materielle Verfassung); andererseits das Grundgesetz der staatlichen Organisation zu sein (formelle Verfassung).

Die Präambel ist Bestandteil des Verfassungstextes, nicht nur schmückendes Beiwerk. Sie enthält zwar keine Rechtssätze, ist aber doch von praktischer Bedeutung – politisch als Richtschnur bei der Schaffung von Rechtssätzen, rechtlich als Hilfsmittel zu ihrer Auslegung.

Die Verfassung des Kantons Solothurn – wie sie sein könnte. Bericht der Kommission Obrecht Solothurn 1978, S. 28

Aufgabe 2: Zwei Aufgaben haben eine moderne Verfassung, sagt Text 1. Versuche, sie mit deinen eigenen Worten zu formulieren.

Aufgabe 3: Es gab eine Zeit, in der man die Präambel als überflüssig betrachtete, als «bloss schmückendes Beiwerk». Worin sieht der Verfasser des Textes 1 die praktische Bedeutung einer Präambel?

Aufgabe 4: Wie lautet die Präambel der geltenden Verfassung von 1874? Schreibe sie in dein Heft, indem du die einzelnen Teilsätze untereinander schreibst. Entspricht die Präambel den Anforderungen von Text 1? Versuche das im Einzelnen nachzuweisen.

Hinweis: die Präambel von 1874 findet sich genau gleich schon in der Verfassung von 1848.

Aufgabe 5: In welchem Verhältnis stehen die Verfassungen von 1848

und 1874 zueinander? Suche im Geschichtsbuch oder frage den Lehrer!

Text 2

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, von der Absicht geleitet, unseren Bund zu vervollkommen, Gerechtigkeit zu verwirklichen, die Ruhe im Innern zu sichern, für die Landesverteidigung zu sorgen, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern und das Glück der Freiheit uns selbst und unseren Nachkommen zu bewahren, setzen diese Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika in Geltung.

Aufgabe 6: Dies ist die Präambel der Verfassung der USA vom 17. Sept. 1787. Als unsere Vorväter nach schweren Auseinandersetzungen und sogar einem blutigen Bürgerkrieg (Sonderbunskrieg von 1847) die Verfassung von 1848 schufen, übernahmen sie manch guten Gedanken aus der amerikanischen Verfassung.

Vergleiche die amerikanische Präambel mit der schweizerischen. Unterstreiche, was dem Sinn nach beiden Präambeln gemeinsam ist. Was gehört nur der einen oder der andern Präambel an? Die Übereinstimmung wird noch grösser, wenn du den Art. 2 der BV dazunimmst. Es empfiehlt sich, auch diesen Text im Heft festzuhalten.

Aufgabe 7: Auch sämtliche Kantone haben natürlich ihre Verfassungen. Aus welchem Jahr stammt die Verfassung von GR? Gibt es hier eine Präambel?

Zur Information für den Lehrer:
Folgende Kantonsverfassungen ha-

ben überhaupt keine Präambeln: TG (1869), LU (1875), AG (1885), GL (1887), BS (1889), GR (1892).

Es war die Zeit des Rechtspositivismus, einer gewissen Rechts-Nüchternheit: die Verfasser von Verfassungstexten hielten nicht viel auf hochtönende, allgemeine Erklärungen.

Andere Kantonsverfassungen haben nur einen einleitenden Satz («Das Volk des Kantons XY gibt sich folgende Verfassung»), der kaum als Präambel bezeichnet werden kann, so SO (1887) und BL (1892). Dieser Satz wird ein wenig erweitert in ZH (1869): «Das Volk des Kantons Zürich gibt sich kraft seines Selbstbestimmungsrechts folgende Verfassung», und ganz ähnlich BE (1893).

Eine Erweiterung in anderer Richtung findet sich in SG (1890): «Der Kanton St. Gallen als demokratischer Freistaat und Bundesglied der Schweizerischen Eidgenossenschaft gibt sich nachstehende Verfassung».

Uri (1888) hat eine eigentliche Präambel:

«Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Das Volk des Kantons Uri gibt sich, nach dem mehr als halbtausendjährigen, freien Selbstbestimmungsrecht seiner Vorfahren, nachstehende Verfassung».

Die beiden jüngsten Kinder in der Familie der Kantonsverfassungen sind die Verfassung des Kantons Jura, die seit 1.1.79 in Kraft steht, und der «Textvorschlag» einer ausserparlamentarischen Kommission (Kommission Obrecht) von Solothurn (1978). Es ist ein Zeichen einer gewandelten Einstellung,

dass beide Verfassungen ausgesprochene Präambel haben.

Text 3

Das Jurassische Volk

im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, in der Absicht, seine Souveränität wiederherzustellen und eine geeinte Gemeinschaft zu gründen, gibt sich folgende *Verfassung*:

Präambel

Das jurassische Volk beruft sich auf die Menschenrechtserklärung von 1789, auf die Allgemeine Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948 und auf die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950.

Gestützt auf diese Grundsätze för-

dert die Republik und der Kanton Jura, grundgelegt im Akt freier Selbstbestimmung vom 23. Juni 1974, die soziale Gerechtigkeit und die Zusammenarbeit unter den Völkern und wirkt aktiv in den Gemeinschaften mit, auf die sie sich beruft.

Aufgabe 8: Lies den Text 3 genau durch und notiere alles, was dir dabei als neu oder anders auffällt! Stelle Fragen: Was bedeutet ? Warum steht das so da? Was ist gemeint mit . . . ? Lies auch im Geschichtsbuch nach, ziehe das Lexikon zu Rate. Ordnet eure Beiträge und erstellt so einen kleinen Kommentar zu dieser Präambel!

G. Würbler, Schiers

3.2 Die Grundrechte

Der begrifflichen Klärung mag folgende Tabelle dienen:

	Grundrechte Menschenrechte	Sozialrechte	politische Rechte Bürgerrechte
Bürger und Staat	bezeichnen die Grenzen der Staatstätigkeit und wahren jedem Menschen einen individuellen Freiraum (daher auch Individualrechte oder Freiheitsrechte)	beinhalten Zielvorstellungen der Staatstätigkeit in Konkurrenz mit Wirtschaft und Gesellschaft zum Schutz des Menschen	geben dem Bürger die Möglichkeit, unmittelbar oder mittelbar auf die Staatstätigkeit Einfluss zu nehmen
Rechtswirkung	sie entsprechen dem «Naturrecht» und sind deshalb «unaufgebbar» (man kann nicht auf sie verzichten). Sie sind vor dem Richter «klagbar» (man kann Klage auf Verletzung erheben)	sie begründen keinen Rechtsanspruch gegenüber dem Staat, sie sind vor dem Richter nicht «durchsetzbar» (man kann nicht Klage auf Verletzung erheben)	sie kommen zwar dem einzelnen Bürger zu, werden aber nur im Rahmen der polit. Ordnung im Kollektiv wirksam. Sie beinhalten auch die Pflicht zur Mitwirkung im Staat
Beispiele	Glaubens- und Gewissensfreiheit Versammlungs- und Vereinsfreiheit Handels- und Gewerbefreiheit	Recht auf Bildung soziale Sicherheit Arbeit Wohnung	Stimmrecht Wahlrecht Initiativrecht Referendum

Geschichtliche Wurzeln	antikes Widerstandsrecht; franz. Monarchomachen (hugenott. Widerstand gg. Übergriffe des absolutist. Staates) im 16. Jh.; engl. Verfassungsentwicklung im 17. Jh.; engl. und franz. Aufklärung im 17./18. Jh.; Erklärungen der Menschenrechte in den Verfassungen USA (1776) und Frankreichs (1789)	industrielle Revolution und wirtschaftl. Entwicklung im 19./20. Jh. Wandel des Staatsbegriffs vom «Nachwächterstaat» zum «Wohlfahrtsstaat»	politische Emanzipation des Bürgertums im 18./19. Jh. dazu spezifisch schweizerische Entwicklung (Landesgemeinde)
Europäische Vereinbarungen	Europäische Menschenrechtskonvention 1950 (von der Schweiz ratifiziert (1974))	Europäische Sozialcharta 1961 (von der Schweiz erst unterzeichnet (1976), noch nicht ratifiziert)	
Fundstellen	BV Art. 4, 22ter, 31, 31bis, 36, 44, 45, 49, 50, 55 – 58, 65, 65ter	BV Art. 27 al. 2; sonst vor allem in d. Form von Gesetzgebungsaufträgen (34bis, quat., quinqu, sept. 31quin. 48) oder blosse Ermächtigungsnormen («kann» - Artikel): 27quat, 34ter	BV Art. 66, 72 – 76, 98, 98bis, 120, 121
	VE Art. 8 – 25	VE Art. 26, (27 – 35)	VE Art. 57 – 69

Während der VE im 3. Kap. des 1. Teils eine systematische Zusammenstellung der Grundrechte enthält, sind sie in der BV ganz verstreut und unterschiedlich dicht formuliert; einzelne fehlen überhaupt. Aus der nachfolgenden Tabelle (die gewissermassen das Lösungsblatt ist) lässt sich auf die eine oder andere Weise ein Arbeitsblatt für die Schüler machen:

- a) ausgehend von der Formulierung des VE die entsprechenden Artikel der BV suchen (mit Hilfe des Registers und des Lehrers!);
- b) in der Einleitung zur amtlichen Ausgabe der BV (siehe Hilfsmittel Nr. 1) S. 7 Mitte werden als «aus-

drücklich garantierte Freiheitsrechte» genannt: «Handels- und Gewerbefreiheit, Niederlassungsfreiheit, ...». Sucht die entsprechenden Art. der BV und von da aus auch die Art. des VE;

- c) die Schüler suchen zu den Art. des VE die Stichworte, erarbeiten also die linke Kolonne der Tabelle z. B. gruppenweise selber. Anschliessend gehen wir gemeinsam auf die Suche nach den entsprechenden Art. der BV und füllen so die 2. Kolonne aus. Die Hinweise auf das Jahr der Einführung und auf den entsprechenden Artikel der Verfassung von 1848 sind als zusätzliche Information für den Lehrer gedacht.

Die Grundrechte im Verfassungsentwurf und in der Bundesverfassung			
Verfassungsentwurf 1977 Art.	Bundesverfassung 1874 oder spätere Revision	1848	
8 Menschenwürde unantastbar	—	—	—
9 Rechtsgleichheit	4, (60)	1874	4 (48)
10 Schutz der Persönlichkeit ¹ Recht auf Leben, ... persönl. Sicherheit ² Todesstrafe, Körperstrafe ³ Privatsphäre, Wohnung; Post- und Fernmeldegeheimnis ⁴ Akteneinsicht	— 65 36 al. 4 —	— 1874 1874 —	— 54 (!) 33 —
11 Glaubens- und Gewissensfreiheit	49, 50, 27 al. 3	1874	44 (!)
12 Meinungs- und Informationsfreiheit	55 «Pressefreiheit»	1874	45
13 Versamlungs- und Vereinigungsfreiheit	56 «Vereinsrecht»	1874	46
14 Wissenschaft- und Kunstfreiheit	—	—	—
15 Niederlassungs- und Auswanderungs- freiheit ¹ Niederlassung ² Auswanderung ³ Verbot der Ausweisung	45 (neue Fassung noch nicht in Kraft) (62) (34 al 2) (63) 44 al. 1 rev.	1874 1874 1874 1928	41 (51) — (52) 43 al. 1

16	Flüchtlinge und Ausländer ¹ Asylrecht ² Freizügigkeit für Ausländer ³ Recht auf Einbürgerung	69ter 69ter —	1925 1925 —	—
17	Eigentumsgarantie	22ter	1969	—
18	Berufswahlfreiheit	—	—	—
19	Wirtschaftsfreiheit	31, 31 bis rev.	1874 1947	—
20	Rechtsschutz ¹ Allg. Grundsatz; Unentgeltlichkeit ² Unabhängigkeit der Gerichte ³ Gesetzl. Richter; Verbot von Ausnahmegerichten ⁴ Rechtliches Gehör ⁵ Verwaltungsbeschwerde ⁶ Rechtskenntnis, Rechtsauskünfte	(4), (60, 61) — 58 — — —	1874 — 1874 — — —	(4, 48, 49) — 53 — — —
21	Rechtsschutz für Inhaftierte und Internierte	—	—	—
22	Petitionsrecht	57	1874	47
23	Schranken der Grundrechte	—	—	—
24	Verwirklichung der Grundrechte	—	—	—
25	Wirkung der Grundrechte unter Privaten	—	—	—

Nach Erstellen der Tabelle lassen sich etwa folgende Aufgaben lösen:

Aufgabe 1: Welche Grundrechte werden im VE umfassender formuliert als in der BV? Suche dir klar zu werden über die Bedeutung dieser inhaltlichen Ausweitung.

Aufgabe 2: Diskutiert miteinander, warum eine ganze Anzahl von Grundrechten neu im VE erscheint und welche Bedeutung diese Grundrechte in der heutigen Welt haben!

Nachdem auf diese Weise eine gewisse Übersicht über den formalen Aspekt des Grundrechtskataloges im VE erreicht ist, geht es im folgenden darum, an ausgewählten Beispielen den Inhalt einzelner Grundrechte zu erfassen und zu würdigen. Wir ziehen dafür auch den Text der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» vom 10. Dez. 1948 bei (abgekürzt: AM) (siehe Hilfsmittel Nr. 14 oder andere Textausgaben)

Beispiel A: Menschenwürde

BV fehlt

VE Art. 8

AM Art. 1

Aufgabe 3: Was heisst «Menschenwürde»? Worin besteht sie? Lies vor allem AM Art. 1 und ergänze z. B. mit Sprache und aufrechter Gang.

Aufgabe 4: Sucht Redensarten und Sprüche über/mit Menschenwürde, menschenwürdig (Stil-Duden, Sprichwörter- oder Spruchsammlung, z. B. Lipperheide), z. B.

«die Menschenwürde mit Füßen treten, das ist keine menschenwürdige Unterkunft, haltet ihr ein sol-

ches Vorgehen für menschenwürdig?» Welche Vorstellung von Menschenwürde spricht sich darin aus?

Aufgabe 5: Sucht Beispiele oder Vorkommnisse, wo ihr selber jemanden in seiner Menschenwürde zu nahe getreten seid (ihn in seiner Menschenwürde verletzt habt), oder wo eure Menschenwürde (nach eurer Meinung) angetastet worden ist (durch Kameraden, durch Geschwister, durch Lehrer, Eltern oder andere Erwachsene). Bekennt freimütig! Nur so vermögt ihr zu erleben, dass Menschenwürde kein Allerweltsgewächs ist, das ganz selbstverständlich gedeiht, sondern eine schwierige und zarte Pflanze, die viel Pflege braucht.

Aufgabe 6: Sammelt aus Zeitungen und von Radio und Fernsehen Beispiele aus der heutigen Zeit, die zeigen, wie die Menschenwürde leider missachtet wird. Vielleicht richtet ihr im Schulzimmer einen Anschlag ein: ein «schwarzes Brett» für die schlimmen Nachrichten dieser Art, ein Brett mit goldenem Rand für Meldungen von der Achtung, von der Durchsetzung der Menschenwürde und der Menschenrechte.

Aufgabe 7: Forsche nach Beispielen von Verletzung der Menschenwürde in der Geschichte (in welchen Kapiteln des Geschichtsbuches muss man wohl vor allem suchen?).

Aufgabe 8: Wie steht es mit der Menschenwürde eines schweren Alkoholikers, eines Geisteskranken, eines Schwachsinnigen, eines Terroristen, eines Drogensüchtigen, eines Schwerverbrechers usw. Diskutiert und versucht, differenziert zu urteilen!

(Der Mensch ist frei, seine eigene Menschenwürde zu vernichten, aber nicht diejenige der andern).

Aufgabe 9: Warum fehlt wohl in der BV ein Art. über die Unantastbarkeit der Menschenwürde?

Aufgabe 10: Versuche herauszufinden, inwiefern Art. 8 VE mit den übrigen Grundrechten zusammenhängt, besonders mit Art. 10, und warum dieser kurze Art. gerade am Anfang des Grundrechtskataloges steht.

Beispiel B: Petitionsrecht

BV Art. 57

VE Art. 22

AM fehlt

Aufgabe 11: Vergleiche die beiden Texte von BV und VE! Nur der eine erklärt, was das Petitionsrecht ist.

Aufgabe 12: Worin besteht der Unterschied zwischen Petition und Initiative / Referendum? (In beiden Fällen werden ja «Unterschriften gesammelt») Wer darf eine Petition unterschreiben, wer eine Initiative? Wie viele Unterschriften braucht es für eine Petition, wie viele für eine Initiative?

Vgl. BV Art. 120/121, 89, 89 bis
VE Art. 61, 62, 64

Aufgabe 13: Wieso erscheint das Petitionsrecht in der AM nicht?

Zur Information für den Lehrer: Das Petitionsrecht hat eine recht ansehnliche Bedeutung in der Geschichte der Schweiz; es lohnt sich, einzelne Kapitel in dieser Hinsicht etwas näher kennen zu lernen, als es im Geschichtsbuch möglich ist. Es ist gewissermassen der Vorläufer des Initiativrechts, hat mit zunehmendem Ausbau der Volksrechte

gegen Ende des 19. Jhs. und im 20. Jh. an Bedeutung verloren, wird aber heute (seit den 60er Jahren) wieder stark beachtet und ernst genommen.

Hinweise:

Der Stäfner Handel in Zürich
1794/95

Die Regeneration (z. B. Verfassung Zürich 1831)

BV 1848 Art. 47 (seit jeher bis heute der kürzeste Art. unserer Verf.!)

Die demokratische Bewegung der 60er Jahre des 19. Jh. (z. B. Verfassung Baselland 1863)

Literatur:

Hans Nabholz und Paul Kläui: Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart.

Aarau, Sauerländer 1940 (S. 243, 267, 311)

Quellenbuch zur Schweizergeschichte, W. Oechsli Zürich, Schulthess, 1918

(Memorial von Stäfa S. 428ff.)

W. E. Rappard: Die BV der Schweiz. Eidgenossenschaft 1848 – 1948
Zürich, Polygraph. Verlag, 1948 (S. 207f.)

Joh. Dierauer: Gesch. der Schweizer. Eidgenossenschaft. Band 5 (1798) – 1848 Gotha, Perthes, 1917

Hans Schneider: Gesch. des Schweizer. Bundesstaats
1. Halbband 1848 – 1874
Zürich, Waldmann, 1931

W. Gisiger: Das Petitionsrecht in der Schweiz
Diss. Zürich 1935

Handbuch der Schweizergeschichte, von H. Helbling
u.a. Zürich, Berichthaus, 1972/77

Aufgabe 14: Angenommen, einige von euch möchten die Fünftagewoche in der Schule einführen *). Wie geht ihr vor, wenn ihr von eurem Petitionsrecht Gebrauch machen wollt? Spielt es durch!

*) Der Verfasser dieses Artikels ist nicht ein Verfechter dieses Gedankens!

Andere Vorschläge:

Einrichtung eines Kochkurses für Knaben;

Durchführung eines Schullagers;

Durchführung eines allg. Schulfestes;

Schönere Gestaltung des Pausenplatzes;

Anlegen eines Vita-Parcours

usw.

Beispiel C: *Asylrecht, Freizügigkeit, Einbürgerung der Ausländer*

BV Art. 69ter

VE Art. 16

AM Art. 13 und 14

Aufgabe 15: Aus welchen Ländern sind in den letzten Jahren Flüchtlinge in die Schweiz gekommen? Kennt ihr selber Flüchtlingskinder oder -familien? Erzählt einander von ihrem Schicksal!

Aufgabe 16: Wieso muss sich eigentlich der Bundesrat mit der Frage beschäftigen, wie viele Vietnam-Flüchtlinge zu welcher Zeit zu uns kommen dürfen? Es genügt doch, wenn eine private Organisation für Transport und Unterkunft sorgt! Kennt ihr solche Organisationen?

Aufgabe 17: Es wird gegenwärtig ein neues Asylgesetz ausgearbeitet.

Sucht euch ins Bild zu setzen

- was zur Zeit als Recht gilt;
- welche neuen Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen;
- welche Vorteile (oder Behinderungen) das neue Asylgesetz für die Flüchtlinge bringt;
- wie weit die Arbeit gediehen ist;
- wann das neue Gesetz in Kraft gesetzt werden kann;
- ob das Volk darüber abzustimmen haben wird.

Aufgabe 18: Wie steht es gegenwärtig mit der Freizügigkeit der Ausländer in der Schweiz?

Aufgabe 19: Wie geht heute eine Einbürgerung vor sich? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Gibt es heute ein «Recht auf Einbürgerung»?

Aufgabe 20: Startet einmal eine Umfrage, was die Erwachsenen meinen zu Art. 16, al. 3 VE: «Ausländer haben unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Einbürgerung.»

Erstellt einen kleinen, aber genauen Fragebogen, auf dem ihr z. B. Alter, Beruf, Geschlecht der Befragten festhältet (aber nicht den Namen!) und einige Fragen notiert zum Ankreuzen, z. B.:

- Finden Sie, dass Ausländer unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Einbürgerung haben sollen? ja/nein
- Welche Voraussetzungen müssen zur Einbürgerung erfüllt sein? Streichen Sie an!

☐ eine gewisse Anzahl Jahre im Land gewohnt haben

☐ wie viele Jahre? 3 — 5 — 10 — 20 Jahre

- ☐ eine gewisse Anzahl Jahre am gleichen Ort gewohnt haben
 - ☐ wie viele Jahre? 3 – 5-10 – 20 Jahre
 - ☐ volljährig sein
 - ☐ verheiratet sein
 - ☐ einen gelernten Beruf haben
 - ☐ eine gewisse Anzahl Jahre in der gleichen Stellung ungekündigt tätig sein
 - ☐ keiner Partei angehören
 - ☐ nicht der PdA angehören
 - ☐ schweizerdeutsch (romanisch, ital.) können
 - ☐ eine Schweizerin zur Frau haben (warum ist die Möglichkeit «einen Schweizer zum Mann haben» überflüssig?)
 - ☐ über ein Mindesteinkommen verfügen
 - ☐ die 7 Bundesräte nennen können
 - ☐ einen tadellosen Leumund haben
 - ☐ einige Schweizer als Referenzen angeben können
- usw.

– Wie hoch sollte die Einkaufssumme sein?
0 100 500 1000 2000 4000 5000

– Welcher Gemeinde gegenüber müsste das Recht geltend gemacht werden können?

- ☐ der Gemeinde mit dem letzten Aufenthalt
- ☐ der Heimatgemeinde der Frau (so er eine hat)
- ☐ der Hauptstadt des betr. Kantons

- ☐ einer Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern
 - ☐ der Gemeinde mit dem längsten Aufenthalt
 - ☐ jeder beliebigen Gemeinde
 - ☐ gar keiner Gemeinde, nur Kantonsbürgerrecht
- usw.

Wertet die Umfrage aus und versucht einen kleinen Artikel zu schreiben.

In ähnlicher Weise könnten auch alle übrigen Grundrechte besprochen werden, und das heisst:

begrifflich geklärt
problematisiert
aktualisiert

werden

Die Grundhaltung:

Es geht uns alle an!
Auch Schüler sind Menschen, deren Grundrechte gewahrt sein wollen!
Die Grundrechte sind nicht schrankenlos gültig!

Deshalb würde ich eine Lektionsfolge mit Aufg. 21 schliessen.

Aufgabe 21: Für welche Grundrechte ist schon im Text des VE eine Einschränkung vorgesehen? Überlege dir, warum diese Einschränkung notwendig ist. Welche Grundrechte haben nach der Formulierung des VE eine ziemlich unbeschränkte Geltung? Art. 23 VE und 25 VE nennen zwei Einschränkungsbereiche; versuche dir vorzustellen und suche Beispiele, wo Grundrechte des Einzelnen

a) im öffentlichen Interesse einge-

schränkt werden müssen;

- b) im Grundrecht des einzelnen Mitmenschen ihre Schranke finden (die sog. Drittwirkung der Grundrechte).

Welche Voraussetzungen nennt der VE-Text, damit Grundrechte eingeschränkt werden dürfen (oder müssen).

G. Würigler, Schiers

3.3 Die Kompetenzen bzw. Hauptverantwortungsbereiche des Bundes und der Kantone in BV und VE

Das Staatskundelehrmittel von E. Gruner und B. Junker (Bürger, Staat und Politik in der Schweiz, Basel, 2. Aufl. 1972) unterscheidet im Rahmen der BV vier verschiedene Verhältnisse in der Zuständigkeit des Bundes und der Kantone:

Neben dem alleinigen Gesetzgebungsrecht des Bundes oder der Kantone gibt es die an die Kantone delegierte Ausführung von Bundesgesetzen und die geteilte oder an ganz die Kantone delegierte Gesetzgebung.

Der VE spricht demgegenüber von Hauptverantwortungsbereichen des Bundes bzw. der Kantone und fasst mit dieser Begriffswahl Zuständigkeit deutlicher nicht nur passiv, sondern auch aktiv auf, nicht nur als Recht, sondern auch

als Pflicht!

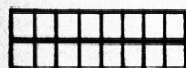
Während die BV (im Anschluss an Art. 3: «Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind») die Kompetenzen von Artikel zu Artikel regelt, hat der VE die einschlägigen Punkte in den Artikeln 50 – 52 ausdrücklich unter dem Begriff der Hauptverantwortung zusammengestellt.

Bei der Abbildung 8 bin ich von der Übersicht im zu Beginn erwähnten Lehrmittel (a. a. O. S. 63) ausgegangen. Angereichert um die Regelungen des VE zeigt sie deutlich, dass die Expertenkommission keine substantiellen Verlagerungen vorgenommen hat. Der VE ist in diesen Belangen weder zentralistischer noch föderalistischer als die BV, wohl aber trägt er der Frage nach der Zuständigkeit formal deutlicher Rechnung als diese.

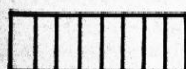
Didaktische Anmerkung: Aus Abbildung 8 kann leicht ein Arbeitsblatt für den Schüler gewonnen werden, indem man beim Vervielfältigen jedenfalls auf die Signaturen und die Stichwörter für den VE, vielleicht auch noch die Angabe der BV Artikel verzichtet und diese Dinge den Schüler mit dem VE bzw. der BV in der Hand selbst finden lässt. *)

Dr. W. Lerch, Schiers

*) Erläuterung zu Abb. 8:



= der Querbalken deutet an, wo der Kompetenzbereich innerhalb der BV liegt, z. B. 'Alleiniges Gesetzgebungsrecht des Bundes' usw.



= im VE wird ausgeschieden nach Hauptverantwortung des Bundes oder der Kantone.

Die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen in BV & VE

Alleiniges Gesetzgebungsrecht des Bundes

Gesetzgebung: Bd.
Ausführung: Kantone

Geteilte od. delegierte Gesetzgebung

Alleiniges Gesetzgebungsrecht der Kantone

Zollwesen Art. 8 und 28					(Vgl. VE Art. 54 1 a)
Mass und Gewicht Art. 40					Mass und Gewicht
Münzwesen Art 38					Geld und Währung
Steuerwesen Art. 41 bis/ter					(Vgl. VE Art. 54 & 55)
PTT-Wesen Art. 36					Post- und Fernmeldewesen
Strassenverkehr Art. 37 bis					Strassenverkehr und Nationalstrassen
Strassenwesen Art. 37					Strassen
Militärorganisation Art. 18 bis 22					Landesverteidigung
Polizeiwesen Art. (9)					Öffentliche Ordnung
Eisenbahnwesen Art. 26					Eisenbahnen
Schifffahrt Art. 24 ter					Schifffahrt und Luftfahrt
Wasserkräfte Art. 24 bis					Öffentliche Gewässer und Bodenschätze
Viehzucht (25 bis)					
Jagd und Fischerei Art. 25					(Nutzung der öffentlichen Gewässer)
Armenwesen Art. 48					Öffentliche Fürsorge

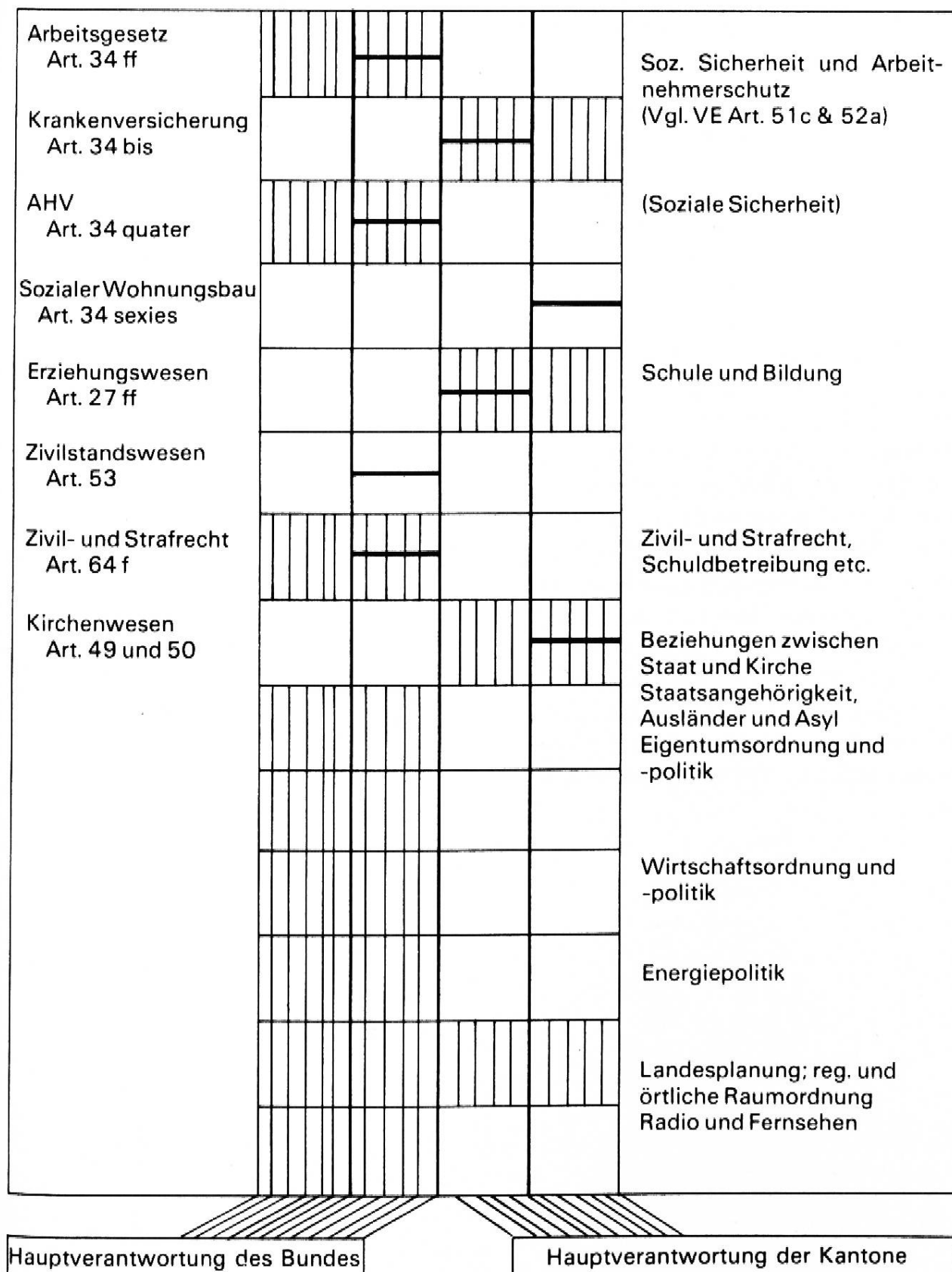


Abb. 8

3.4 Die Volksrechte im Rahmen der BV und des VE

Zu einem ähnlichen Schluss wie im vorangehenden Abschnitt kommt der arglose Betrachter von Abbildung 9: Auch wo es um die Rechte des Stimmvolkes geht, scheint der VE substantiell nichts an der geltenden Ordnung verändert zu haben, zumindest nicht zum Nachteil der Bürger und Stände (Kantone).

Jetzt müssen wir uns indessen daran erinnern, dass wir (im Kapitel 3) den VE als offenes Verfassungswerk kennengelernt haben, d. h. als einen Rahmen, der die Regelung von Einzelheiten den Bundesgesetzen überlässt. Das hat zur Folge, dass Detailfragen dem Stände-Entscheid entzogen werden, was in der auch heute noch in vielen Belangen kleinräumig strukturierten Eidgenossenschaft nicht unbedenklich ist.

Wie die letzte Spalte der Abbildung 3 zeigt, hat zwar das Ständemehr in den Volksabstimmungen ungefähr der letzten fünfzehn Jahre nur sehr selten eine entscheidende Rolle gespielt (nämlich am 15. November 1970, am 4. März 1973 und am 2. März 1975); nach Aussage von Nationalrat G. Brosi im Verlauf des Erwachsenenbildungskurses der Pro Prättigau darf jedoch die vorlaufende Wirkung einer Mitbestimmung auch der Stände auf die gesetzgeberischen Vorarbeiten im Parlament nicht unterschätzt werden. — Vielleicht müsste doch als Ausgleich zur Entlastung der Verfassung und des Stimmbürgers durch die Regelung von Einzelheiten in blossen Gesetzen die Forderung des Ständemehrs auch bei der (fakultativen) Abstimmung über (zumindest gewisse) Bundesgesetze in den VE eingebaut werden.

Dr. W. Lerch, Schiers

		Die Volksrechte					gemäss Verfassungsentwurf
Referendum	Initiative	gemäss Bundesverfassung	anzunehmen durch:				
			Volk	Stände	Volk	Stände	
obligatorisch		Revidierte BV bzw. revidierter BV-Teil (Art. 123)	X	X	X	X	dito (Art. 61.1 a / 118)
		Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranat. Gemeinschaften (Art. 89.5)	X	X	X	X	dito (Art. 61.1. b)
		Dringlicher Bundesbeschluss ohne Verfassungsgrundlage (Art. 89bis3)	X	X			gibt es gar nicht mehr!
		Bundesgesetze (Abstimmung kann verlangt werden durch 50 000 Stimmberechtigte oder durch 8 Kantone); (Art. 89.2 bzw. 89 bis 2)	X		X		dito (Abstimmung kann verlangt werden durch 50 000 Stimmberechtigte oder durch 3 Kantone, d.h. 3 kantonale Parlamente); (Art. 62.1)
		Verfassungsinitiative (angeregt durch 100 000 Stimmberechtigte oder 1 Kanton) (Art. 120.1 / 121.1 u. 2/93.2)	X	X	X	X nur bei Verf.	Einheitsinitiative für Verfassung und Gesetz (angeregt durch 50 000 Stimmberechtigte oder 3 kantonale Parlamente); (Art. 64 u. 65)

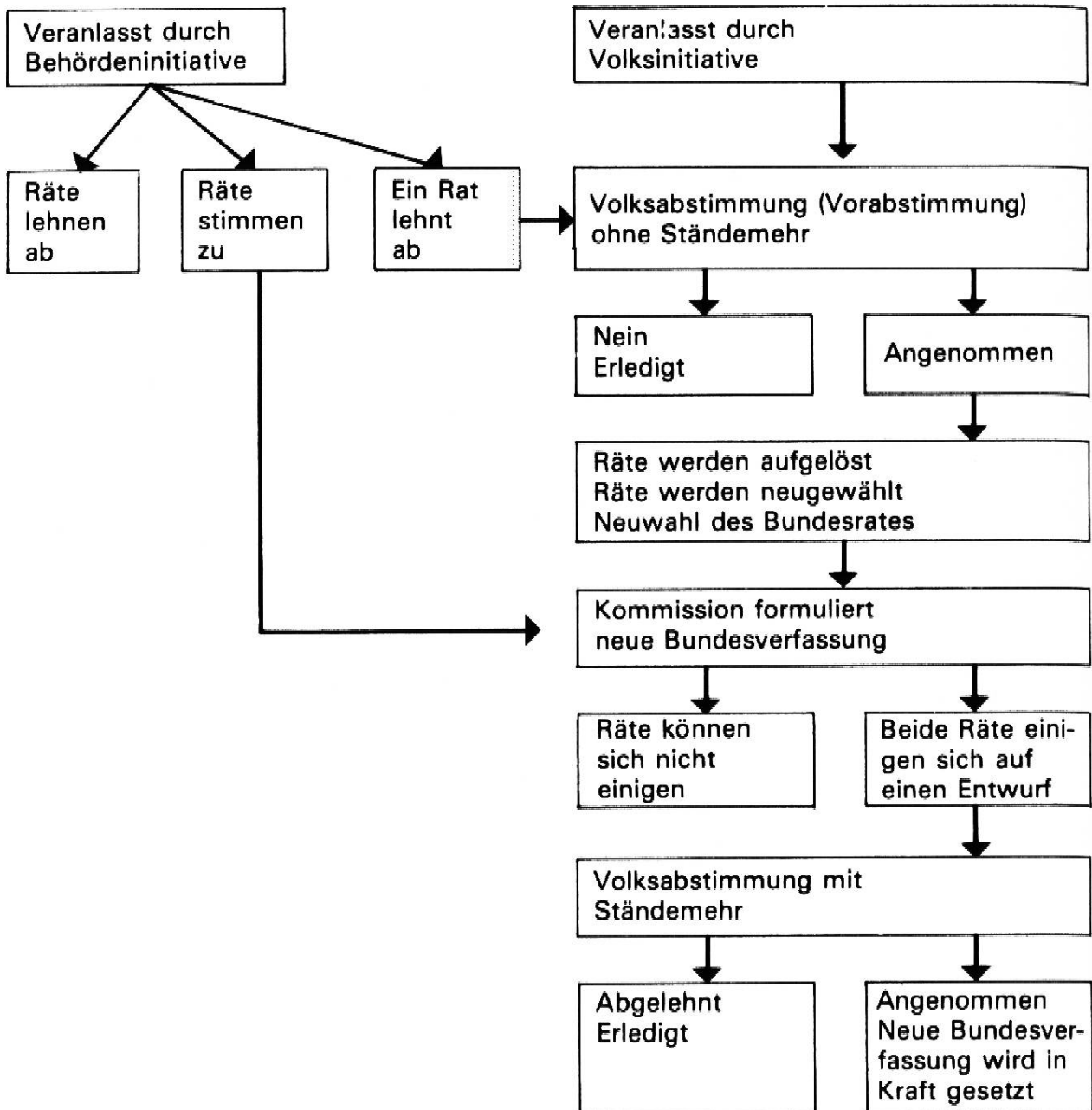
Abb. 9

4. Wie geht es weiter?

Vergegenwärtigen wir uns nochmals zusammenfassend den geschichtlichen Werdegang unserer Verfassung, die Schicksalsstufen. Im März 1978 veröffentlichte der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz - und Polizeidepartementes,

Bundesrat Furgler, das Vernehmlassungsverfahren über den Verfassungsentwurf. Wir alle sind aufgefordert, mitzudenken und mitzuarbeiten.

Die Totalrevisions-Modalitäten erfolgen nach gültiger Bundesverfassung. Sie lassen sich mit allen denkbaren Möglichkeiten grafisch folgendermassen überblicken:



(aus «Buch der Schweiz vom Bau der Alpen bis zur Frage nach der Zukunft, 1975, S. 268)

Abb. 10

- bis keine einheitliche Verfassung.
1798
- 1798 Helvetische Einheitsverfassung.
- 1803 Mediationsverfassung.
- 1815 Bundesvertrag der XXII souveränen Kantone (Restaurationsverfassung).
- 1832/33 Kampf um eine Bundesrevision. (Regenerationszeit).
- 1833 Verwerfung der Bundesrevision durch die Mehrheit der Stände, da sie den Liberalen zu wenig bietet und den Konservativen zu weit geht.
- 1848 Februar und Juni: Ausarbeitung der neuen Verfassung durch eine Revisionskommission der Tagsatzung; Beratung und Annahme durch Annahme die Tagsatzung.
Juli/August: Abstimmungen in den Kantonen (nicht einheitlich durchgeführt); Annahme der BV mit 15¹/₂ gegen 6¹/₂ Standesstimmen (UR, SZ, OW, NW, ZG, AI, VS, TI).
- 1872 Ein erster, von der Inner- und der Westschweiz als zu zentralistisch empfundener Entwurf zur Totalrevision wird am 12. Mai mit 260859 Nein- gegen 255606 Ja-Stimmen ganz knapp verworfen; das negative Ständemehr ist mit 13:9 allerdings eindeutig.
- 1874 Ein zweiter Entwurf zur Totalrevision wird am 19. April mit 340 199 Ja gegen 198 013 Nein angenommen; es verwerfen nur die ehemaligen Sonderbundskantone und TI.
- 1891 Das Volk erhält auch für Partialrevisionen der BV das Initiativrecht.
- 1935 Das Volksbegehren auf Totalrevision der BV, hinter dem vornehmlich die «Fronten» stehen, wird am 8. September mit 511 578 gegen 196 135 Stimmen verworfen; annehmende Stände: OW, FR, AI, VS.
- 1945 Der Kanton Basel-Stadt regt mit einer Standesinitiative eine Totalrevision an. Der Bundesrat beantragt 1959 den Räten Ablehnung der Initiative. Die Räte folgen dem Antrag mit grosser Mehrheit.
- 1965 Ständerat Karl Obrecht und Nationalrat Peter Dürrenmatt reichen Motionen ein, die verlangen, es seien Vorbereitungen für eine Totalrevision der BV an die Hand zu nehmen.
- 1967 Das EJPD setzt eine «Arbeitsgruppe Totalrevision» unter alt Bundesrat F. T. Wahlen ein.
- 1970 Die Arbeitsgruppe veröffentlicht die Auswertung der Fragebogen (vier Bücher, zu zusammen 2200 Seiten umfassen).
- 1974 Der Bundesrat setzt die 46köpfige «Expertenkommission für die Vorbereitung

einer Totalrevision der Bundesverfassung» ein; Vorsitz: Bundesrat Furgler

1977 Die Kommission veröffentlicht den Verfassungsentwurf.

Dr. Färber, Schiers

5. Hilfsmittel

Die nachfolgende Bibliographie soll dem interessierten Lehrer den Weg zu einer vertieften, gründlicheren Beschäftigung mit der Materie ebnen. Die Auswahl ist nicht systematisch und kann natürlich keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erheben; ich darf nicht einmal behaupten, «das Wichtigste» erwähnt zu haben. Alle Titel sind immerhin mit bestem Gewissen «sehr empfohlen». Machen Sie sich selber auf die Suche — es ist reizvoll und lohnt die Mühe! Die Kataloge der Bibliotheken und die Bibliothekare selber, unter Umständen auch eine Buchhandlung, können und möchten Ihnen dabei eine Hilfe sein. Lieferbarkeit und Preisangaben ohne Gewähr.

1. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Vom 29. Mai 1874) Stand 1. April 1978 abgekürzt BV Bern, Schweizerische Bundeskanzlei, 1978, 80 S. ca 2.—
Es empfiehlt sich gar nicht, mit einer älteren, veralteten Ausgabe der BV zu arbeiten!
2. Verfassungsentwurf. abgekürzt VE
Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der BV 1977, 33 S. gratis

3. Bericht (der) Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der BV 1977 202 S. ca 12.—

Verfasst hauptsächlich von Prof. Luzius Wildhaber. Den «Bericht» muss genau studieren, wer den VE in seinen Zielsetzungen, Ansprüchen und Grenzen wirklich kompetent und kritisch diskutieren will. Unentbehrlich.

4. Schlussbericht der Arbeitsgruppe für die Vorbereitung einer Totalrevision der BV (Arbeitsgruppe Wahlen) Band VI. 1973 780 S. ca. 23.—

Die andern 5 Bände sind Dokumentar- und Registerbände zum Material, das auf den «Fragekatalog zuhanden der Kantone, Universitäten und Parteien» vom 27.11.1967 eingegangen ist.

Verfasser von Band VI: F.T. Wahlen, K. Eichenberger, H. Huber und viele andere.

Ein unentbehrliches Grundlagenwerk, dazu eine spannende Lektüre (im Ernst!). Der Abschnitt über die Menschenrechte (von Prof. Hans Huber) umfasst 150 S. und erörtert so ziemlich alle grösseren und kleineren Probleme, die damit in Zusammenhang stehen.

5. Arbeitspapiere der Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der BV Band I. 1974 161 S. ca. 10.—

Enthält drei Verfassungsentwürfe:

- a) den Entwurf der Arbeitsgruppe Wahlen;
 b) eine Kurzfassung von a);
 c) einen Entwurf von Prof. J.-F. Aubert.
- Interessant, um zu sehen, wie eine Verfassung auch noch aussehen könnte: also für Textvergleiche und für den Entstehungsprozess von Verfassungstexten überhaupt.
1. — 5. sind direkt zu beziehen bei:
 Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern.
 6. Max Imboden: Verfassungsrevision als Weg in die Zukunft. Bern, Haupt, 1966 32 S. ca. 4.80
 Erweiterte Fassung einer am 14. Mai 1966 am Dies Academicus der Hochschule St. Gallen gehaltenen Rede
 7. Karl Obrecht, Peter Dürrenmatt, Ludwig von Moos: Motionen zur Totalrevision der BV, Antworten des Bundesrates
 Bern, Haupt, 1967 57 S. ca. 5.80
 8. Oskar Reck: Brauchen wir eine neue BV?
 Bern, Haupt, 1978
 Text des VE und 35 S. Kommentar, der sich zur Hauptsache auf den Schlussbericht der Expertenkommission (Nr. 3) stützt.
 6. — 8. in der Reihe «Staat und Politik»
 (Verlag Paul Haupt, Bern) Nr. 1, 2 und 20
 9. Stefan Bauhofer, Peter Graf, Ernst Koenig: Totalrevision der Bundesverfassung. Dokumente und Diskussionsbeiträge. Z-Verlag, Basel 1977 156 S. ca. 15.—
 «Es geht ihnen (den Verfassern) darum, dass mehr Menschen in diesem Staat sich über die Frage der Totalrevision eine eigene Meinung bilden können» (Vorwort). Die vorgelegten Texte reichen von der spartanischen Verfassung über ein Paulus-Wort im Epheserbrief bis zu Interview-Ausschnitten mit Ad. Muschg oder Th. Fleiner. Sehr vielseitig und anregend; manches eignet sich für die Verwendung im Sekundarschulunterricht. Gutes, reichhaltiges Literaturverzeichnis.
 10. Totalrevision der BV — Notwendigkeit oder Wunschtraum?
 Schriften des SAD 15. Zürich 1978 250 S.
 Text des VE, Beiträge von 20 Mitgliedern der Expertenkommission zu einzelnen Aspekten — sie spiegeln keineswegs eine langweilige unité de doctrine und sind ebenso wenig Abklatsch des Schlussberichts! Zu beziehen beim Schweizerischen Aufklärungs-Dienst SAD
 Zentralsekretariat, Feldeggstrasse 65 Zürich
 11. Der Verfassungsentwurf im Gespräch.
 Arbeitshilfe für Erwachsenenbildung und Schule.
 Arbeitsstelle für Bildungsfragen, Postfach 1086, 6002 Luzern 77 Blätter A 4 15.—

1. Teil: Einleitung und Hinweise; 2. Teil: Der VE, Einführung und Kurzkomentar; 3. Teil Modelle und Unterlagen für 11 Themen (u. a. Präambel, Grundrechte, Sozialrechte (bes. gut!), Familienpolitik, Föderalismus, Kultur- und Bildungspolitik).

Die Publikation hält, was sie verspricht; einzelne Blätter können vervielfältigt oder bei der Arbeitsstelle in Luzern im Klassensatz bezogen werden. In der Schule sehr hilfreich, deshalb fast unentbehrlich.

12. Die Verfassung des Kantons Solothurn — wie sie sein könnte.

Ergebnis der Arbeiten einer ausserparlamentarischen Expertenkommission (unter dem Vorsitz von alt-Ständerat Karl Obrecht, dem Motionär von 1965!)

Textvorschläge und Bericht
Solothurn 1978 45 + 164 S. zus. 10.—

Zur Ergänzung und im Kontrast, wie eine Kantonsverfassung totalrevidiert wird. Erhältlich: Staatskanzlei SO

13. Der Staatsbürger.
Zs. für polit. Bildung; Organ der Schweizerischen Staatsbürgerlichen Gesellschaft.
Nr. 3 August/September 1978
Thema «Totalrevision der BV?», verschiedene Beiträge, auch von Gegnern des VE.

Es folgen einige wenige Publikationen zum Thema Menschenrechte — eine bescheidene Auswahl aus der Fülle. Vor allem gibt es sicher bei

weitem mehr didaktisches Material, das für die Sekundarschule geeignet ist, als mir bekannt ist.

14. Internationale Dokumente zum Menschenrechtsschutz,
Mit Hinweisen hg. von F. Ermacora

Stuttgart, Reclam, 1971 (Nr. 7956/57) 152 S. ca. 3.60

Enthält mit knappen Hinweisen und Literaturangaben die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), die UN-Pakte für Menschenrechte (1966), die Europ. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950), die Europ. Sozialcharta (1961) und weitere Dokumente.

15. W. Heide Meyer: Die Menschenrechte. Darstellung und Dokumente

Paderborn, Schöningh, 1973, 48 S. ca. 2.—

(Reihe) Fragenkreise (für den Unterricht in Mittelschulen)

Knappe, klare Darstellung und wichtigste Dokumente, z. T. gekürzt; Literaturverzeichnis

16. Fritz Hartung: Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart.

Göttingen, Musterschmidt, 1972⁴ 184 S. ca. 20.—

(Neubearbeitung von) Ernst Schraepler.

Einführung (25 S.), Texte der Quellen, z. T. zweisprachig, soweit Deutsch nicht Originalsprache ist (134 S.), ausführliches Literaturverzeichnis (5 S.), Sachregister.

17. Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte, hg. Roman Schnur Darmstadt, Wissenschaftl. Buchgesellschaft, 1964 (Wege der Forschung, Band 11) 331 S. ca. 35.—

Acht Arbeiten von versch. Verfassern aus dem Zeitraum von 1895 bis 1956, darunter so grundlegende wie Georg Jellinek «Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte» (1851¹, 1927⁴) Kontroverse darüber mit Emile Boutmy (1902) oder Gerhard Ritter «Ursprung und Wesen der Menschenrechte» (1948). Im Vorwort und in den Anmerkungen wird eine Fülle weiterer Literatur namhaft gemacht.

18. Zacch. Giacometti: Die Freiheitsrechtskataloge als Kodifikation der Freiheit. Rektoratsrede Zürich 1955

19. Bruno Schmidt-Bleibtreu und Franz Klein: Die Grundrechte. (Sonderdruck) aus dem Kommentar zum Grundgesetz (der Bundesrepublik) von Schmidt-Bleibtreu und Klein

Neuwied/Berlin, Luchterhand, 1970 282 S. 16.—

Text des Grundgesetzes (der Verfassung) der Bundesrepublik, Einleitung (Entstehung der BRD und der Verfassung von 1949, Grundsätze der Auslegung), sehr präziser Kommentar auf staatsrechtlicher Grundlage, reiche Verweise und Literatur.

20. Christoph Leuenberger: Die Abstimmungsmodalitäten bei der Totalrevision der Bundesverfassung; «Staat und Politik» Heft 22, Verlag Paul Haupt, Bern

21. Zum Schluss:
Legen Sie sich eine eigene Dokumentation an, indem Sie Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften sammeln und ordnen; auch Mitschnitte von Radio- und Fernsehsendungen (es genügt ja der verbale Teil!) sind zu späterer Verwendung im Unterricht von hohem Nutzen. Es ist erstaunlich, wie viel wertvolles Material in recht kurzer Zeit zusammenkommt.

G. Würigler, Schiers